Anforderungen an datenschutzrechtliche Zertifizierungsprogramme

Datenschutzrechtliche Prüfkriterien, Prüfsystematik und Prüfmethoden zur Anpassung und Anwendung der technischen Norm DIN EN ISO/IEC 17067 (Programmtyp 6)

Version 3.0 (17.11.2025)

Inhalt

1 Ziel und Einordnung

1.1 Ziel

Zur Vorbereitung einer Akkreditierung muss die Zertifizierungsstelle oder der Programmeigner ein Zertifizierungsprogramm erstellen und durch die DAkkS[1] gem. DIN EN ISO/IEC 17011 auf Eignung prüfen lassen (vgl. DAkkS-Regel 71 SD 0016). Wesentlicher Teil dieses Zertifizierungsprogramms sind die Zertifizierungskriterien zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Diese werden gem. Art. 57 Abs. 1 lit. n DSGVO i. V. m. Art. 42 Abs. 5 DSGVO[2] entweder von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde genehmigt oder (i. d. R. über die zuständige Aufsichtsbehörde) dem Europäischen Datenschutzausschuss zur Genehmigung bzw. Billigung gem. Art. 63, 64 Abs. 1 lit. c übermittelt.

Das vorliegende Dokument beschreibt die Mindestanforderungen an die Zertifizierungskriterien, die ergänzend zu den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17067 von allen Zertifizierungsprogrammen erfüllt sein müssen. Aufgrund der Spezifika eines Zertifizierungsprogramms können sich weitere Anforderungen ergeben.

Ein Zertifizierungsprogramm muss somit zwingend die folgenden Anforderungen an eine Zertifizierung enthalten:

(1) Die Anforderungen aus der DIN EN ISO/IEC 17067 (Programmtyp 6);

(2) die für alle Zertifizierungsprogramme bestehenden Mindestanforderungen aus dem vorliegenden Dokument;

(3) soweit erforderlich, Spezialanforderungen: Diese können sich z. B. daraus ergeben, dass ein Zertifizierungsprogramm auf einen spezifischen Bereich ausgerichtet ist, spezifische Verarbeitungsvorgänge adressiert oder potenzielle Zertifizierungsgegenstände in den Anwendungsbereich von spezialrechtlichen Regelungen fallen.

Weitere Anforderungen können durch die Akkreditierungsstellen insbesondere unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)[3], der Beschlüsse der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, der Rechtsprechung oder der Akkreditierungspraxis aufgestellt werden.

---

[1] Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) hat ihre rechtliche Grundlage im Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) gem. EU-VO 765/2008.

[2] Sofern es sich um Artikel aus der DSGVO handelt, wird im weiteren Verlauf auf den Zusatz „DSGVO“ verzichtet.

[3] Siehe insbesondere „Leitlinien 1/2018 für die Zertifizierung und Ermittlung von Zertifizierungskriterien nach den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679“ https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/leitlinien/guidelines-12018-certification-and-identifying-certification_de.

Das vorliegende Dokument hat aus den vorgenannten Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll den deutschen Aufsichtsbehörden bei der Bewertung von Zertifizierungsprogrammen als einheitliche Bewertungsgrundlage dienen und Programmeignern sowie Zertifizierungsstellen bei der Erstellung ihrer Dokumente als Orientierung helfen.

1.2 Einordnung in die Regelungssystematik

Ausgangspunkt für die Ausgestaltung von Zertifizierungsprogrammen ist die DIN EN ISO/IEC 17067[4].

Diese Norm enthält keine fachspezifischen Aspekte, sodass zur Formulierung von Anforderungen an datenschutzrechtliche Kriterien gem. Art. 42 Abs. 5 Anpassungen und Ergänzungen der DIN EN ISO/IEC 17067 durch die unabhängigen Aufsichtsbehörden erfolgen.

Die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17067 beinhaltet die Definition und Abgrenzung verschiedener Programmtypen. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Prüferfahrung und -praxis in den zuständigen Aufsichtsbehörden müssen Zertifizierungsprogramme für Datenschutzsiegel und -prüfzeichen gem. Art. 42 am Programmtyp 6 ausgerichtet werden.

1.3 Prüfverfahren

Das Zertifizierungsprogramm muss einen Prüfprozess vorsehen, der eine praktische Überprüfung, eine technische Bewertung und rechtliche Beurteilung der andauernden Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms ermöglicht (Aktualität). Ergeben sich aus der jeweiligen Überprüfung, Bewertung und Beurteilung Änderungsbedarfe, sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Prüfprozess muss zum Zeitpunkt der Zertifizierung implementiert sein und für den gesamten Geltungszeitraum aufrechterhalten und gewährleistet werden.

In einem Zertifizierungsprogramm ist neben den unter 1.1 genannten Zertifizierungsanforderungen darzulegen, mit welchem Prüfverfahren eine akkreditierte Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsgegenstände prüft.

Das datenschutzrechtliche Prüfverfahren muss geeignet sein, die ordnungsgemäße Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und die Wirksamkeit technisch-or-

[4] DIN EN ISO/IEC 17067 ist in der Anwendung der technischen Normen die Folgenorm von DIN EN ISO/IEC 17065, die zur Anwendung in Art. 43 Abs. 1 lit. b gesetzlich festgelegt ist.

ganisatorischer Maßnahmen für den Zertifizierungsgegenstand gegenüber den festgelegten genehmigten Kriterien gem. Art. 42 Abs. 5 festzustellen und zu belegen. DSGVO-Konformität wird erreicht, wenn ein solcher Nachweis für den Zertifizierungsgegenstand erbracht wird.

Jedes Zertifizierungsprogramm muss den Anspruch haben, dass eine ordnungsgemäß erteilte Zertifizierung zu keiner Beanstandung in einer datenschutzrechtlichen Prüfung des Zertifizierungsgegenstands durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde führt. Somit muss ein Zertifizierungsprogramm geeignet sein, die DSGVO-Konformität des Zertifizierungsgegenstands vollumfänglich zu prüfen und nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit ihre aufsichtsrechtlichen Befugnisse ausüben und z. B. bei einer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Datenverarbeitung rechtswidrig ist.

1.4 Basisdokumente

Dieses Dokument zur Ausgestaltung von Kriterien gem. Art. 42 Abs. 5 mit dazugehöriger Prüfsystematik und den dazugehörigen Prüfmethoden i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17067 (Programmtyp 6) baut auf

- den Vorgaben aus Art. 43,
- den genannten sowie themenspezifischen Leitlinien des EDSA,
- den Normen ISO/IEC 17065 und ISO/IEC 17067 und
- dem Ergänzungspapier der DSK[5] gem. Art. 43 Abs. 3 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065 für Zertifizierungsstellen, die im Rahmen der Akkreditierung durch die DAkkS im Einvernehmen mit den zuständigen unabhängigen Aufsichtsbehörden geprüft werden, auf.

[5] „Anforderungen an eine Akkreditierung gem. Art. 43 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065“ unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20201008_din17065_Ergaenzungen_deutsch_nach_opinion.pdf.

2 Zertifizierungskriterien und Anforderungen an einen Zertifizierungsgegenstand

2.1 Grundsätzliche Anforderungen

2.1.1 Beschreibung des Zertifizierungsgegenstands

Im Zertifizierungsprogramm ist festzulegen, für welche Verarbeitungstätigkeiten es angewendet werden soll. Dies definiert den Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms. Der Anwendungsbereich soll nur Verarbeitungen im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO enthalten.[6]

Die Mindestanforderungen an die Zertifizierungsprogramme nach 2.1.3 sowie 2.2 ff. sind zu berücksichtigen. Diese müssen sowohl von der akkreditierten Zertifizierungsstelle als auch von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde überprüft werden. Wenn es sich um ein generisches Zertifizierungsprogramm handelt, sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen vor der Durchführung einer Zertifizierung zu konkretisieren und durch die Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit zu prüfen. Das Zertifizierungsprogramm muss vorsehen, dass sich die Zertifizierung einer Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen auf alle diesbezüglichen Verarbeitungsschritte erstreckt, die durch den Verantwortlichen selbst, in gemeinsamer Verantwortung mit einem anderen Verantwortlichen und allen einbezogenen Auftragsverarbeitern einschließlich sämtlicher Unterauftragsverarbeiter vollzogen werden.

2.1.2 Angaben des Antragstellers zum Zertifizierungsgegenstand

Zertifizierungsprogramme sollen Vorgaben dazu enthalten, welche Angaben über die zu zertifizierende Verarbeitung, also den Zertifizierungsgegenstand, der Antragsteller der Zertifizierungsstelle vor Aufnahmen des Prüfverfahrens vorzulegen hat. Folgende Angaben sind, soweit auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar, mindestens zu verlangen:

1. Welche Verarbeitungsvorgänge sind mit dem Zertifizierungsgegenstand abgedeckt;
2. Welche Zwecke werden mit diesen Verarbeitungsvorgängen abgedeckt und weshalb sind diese Verarbeitungsvorgänge zur Erreichung des Zwecks erforderlich;

---

[6] Hinweis: Der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter muss nicht unter den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen, vgl. Art. 42 Abs. 2. Nicht betrachtet wird vorliegend z. B. der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates („JI-Richtlinie"), da die Konformität mit der JI-Richtlinie nicht Gegenstand einer Zertifizierung nach Art. 42 sein kann.

3. Wer sind die Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern;
4. Welche Daten werden im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsgegenstand verarbeitet und
   a. welche Daten sind davon besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9;
   b. welche Daten beziehen sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10;
   c. welche Daten beziehen sich auf Kinder im Sinn der DSGVO.
5. Wer ist Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Nr. 8 bzgl. welcher Verarbeitungsvorgänge des Zertifizierungsgegenstands;
6. Ist im Hinblick auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge des Zertifizierungsgegenstands eine gemeinsame Verantwortlichkeit gem. Art. 26 gegeben
7. Eine auch in Hinblick auf die Verantwortlichkeit qualifizierte Darstellung des gesamten nach Phasen geordneten Verarbeitungsprozesses sowie des jeweiligen Akteurs- und Rollenmodells (Akteure, Rollen, Beziehungen) für jede Verarbeitungsphase[7];
8. Ist im Hinblick auf die Verarbeitungsvorgänge des Zertifizierungsgegenstands eine Übermittlung personenbezogener Daten
   a. Außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder
   b. An internationale Organisationen erfolgt.

   Die Datenübermittlung kann auch im Rahmen von Verwaltung, Wartung, Pflege oder Support vorliegen, um die Funktionstüchtigkeit des Zertifizierungsgegenstands im Geltungszeitraum der Zertifizierung vorzuhalten. Zu prüfen sind auch Weiterübermittlungen durch Auftragsverarbeiter.
9. Was sind Haupt- und Teilkomponenten und wie werden diese aufgegliedert (siehe auch Realisierung von Verarbeitungsvorgängen mittels Systemen und Diensten), beispielsweise durch folgende Punkte:
   a. Aufstellung aller Beteiligten – Gruppenbildung ermöglicht Zusammenfassungen (z. B. Kunden, Nutzer und Administratoren[8] etc.);

[7] Dies kann entweder durch eine grafische Darstellung (z.B. anhand standardisierter Darstellungsformen wie Business Process Modeling (BPM) oder Unified Modelling Language (UML)) oder in textlicher Form erfolgen.

[8] Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Ausführungen auf Angehörige aller Geschlechter.

b. Darstellung, auf welche Weise die Datenflüsse unter Nennung der Datenarten zwischen den Komponenten und Beteiligten erfasst werden;

c. Berücksichtigung und ggf. Erläuterung gesetzlicher Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den (Teil-) Komponenten und in Bezug auf die Übermittlung bei Datenflüssen und Datenarten.

Der Zusammenhang zwischen den berücksichtigten gesetzlichen Grundlagen, technischen Normen und dem Zertifizierungsgegenstand in Abhängigkeit des konkreten Einsatzes ist im Zertifizierungsprogramm nachvollziehbar darzustellen.

Als sinnvoll hat sich in der Praxis ferner eine Gegenüberstellung erwiesen, die aufzeigt, an welcher Stelle im Zertifizierungsprogramm die Anforderungen nach DIN ISO 17065, 17067 sowie den einschlägigen DSK-Ergänzungspapieren erfüllt werden (kann z.B. in Form einer Matrix erfolgen).

2.1.3 Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorgaben

Art. 42 Abs. 1 sieht vor, dass Zertifizierungsverfahren dem Nachweis dienen sollen, dass die DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die jeweiligen Zertifizierungskriterien die Gewähr dafür bieten, dass die Einhaltung aller einschlägigen Vorgaben der DSGVO sichergestellt ist.

Die Leitlinien 1/2018 des EDSA zur Zertifizierung und zur Ermittlung von Zertifizierungskriterien[9] liefern in diesem Kontext eine Orientierung. Diese benennen Aspekte, die im Zertifizierungsprogramm zu berücksichtigten sind. Da es sich bei dem vorliegenden Papier um ein Dokument, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, handelt, werden die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Artikel der DSGVO mit unterschiedlicher Detailschärfe betrachtet. Dies ist nicht als Wertung zu verstehen und dient lediglich der Veranschaulichung.

Soweit in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels eine Darstellung in Form von Tabellen erfolgt, sind die dort gemachten Ausführungen nicht abschließend. So sind neben den aufgeführten Prüfmethoden weitere Begutachtungstechniken möglich. Die Prüfmethoden sollten sich an den in den Normen festgelegten Evaluationsmethoden orientieren, z. B. Audit gem. ISO 17021, Testing gem. ISO 17025 oder Inspektion gem. ISO/IEC 17020.

[9] https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/leitlinien/guidelines-12018-certification-and-identifying-certification_de

In dieser Fassung des Dokuments werden die in Kapitel 2.12 geregelten Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 23) zunächst lediglich allgemein dargestellt, ohne die spezifischen Mindestanforderungen auszuformulieren. Letzteres behalten sich die Verfasser dieses Dokuments für eine nachfolgende Auflage vor.

Soweit in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels eine Darstellung in Form von Tabellen erfolgt, sind die dort gemachten Ausführungen maßgeblich, aber nicht abschließend. So sind neben den aufgeführten Prüfmethoden weitere Begutachtungstechniken möglich.

2.2 Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden[10] der Zertifizierungsstelle[11]*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 5 Abs. 1 lit. a Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz	Rechtmäßigkeit, vgl. Kap. 2.3 (Art. 6). Verarbeitung nach Treu und Glauben. Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung, Transparenz für betroffene Personen: Art. 12 ff. - Kriterien zur Beurteilung, ob personenbezogene Daten in für die betroffenen Personen nachvollziehbarer Weise verarbeitet werden; - insb. auch Informationen über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte sowie darüber, wie diese Rechte geltend gemacht werden können (Erwägungsgrund 39). Es ist eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung technischer und organisatorischer	Vgl. Kap. 2.3 (Art. 6). Vgl. insb. Kap. 2.3 (Art. 6). Dokumentenprüfung: Dokumentation der Datenflüsse; Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten; Informationen nach Art. 13, 14; Dokumentation des Prozesses zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Transparenz für betroffene Personen. Inspektion aller relevanten Geschäftsprozesse und Systeme, Analyse aller Datenflüsse auf Plausibilität. Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorge-

[10] Bezeichnet nicht nur die Kunden der Zertifizierungsstelle, sondern auch ggf. Vertragspartner der Kunden (z. B. deren Auftragsverarbeiter).
[11] Zwei Ebenen der Betrachtung: In dieser Spalte werden zu den wichtigsten gesetzlichen Vorgaben die Prüfthemen aufgeführt, die in den Zertifizierungskriterien zu behandeln sind. Daneben erfolgt eine Darstellung der zur Umsetzung durch die Kunden erforderlichen Maßnahmen.

	Maßnahmen erforderlich, die die Transparenz der Verarbeitung gewährleisten (Gewährleistungsziel Transparenz berücksichtigen).	ben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Transparenz eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. b Zweckbindung	Zweckbindung, vgl. insb. Kap. 2.3 (Art. 6). Es ist eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen erforderlich, die die Zweckbindung der Verarbeitung gewährleisten. (Gewährleistungsziel Nichtverkettung berücksichtigen).	Vgl. insb. Kap. 2.3 (Art. 6). Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Zweckbindung eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. c Datenminimierung	Die Zertifizierungskriterien müssen sich auf den zu führenden Nachweis erstrecken, dass die Verarbeitungstätigkeit in einer datensparsamen Weise durchgeführt wird. Die Kriterien müssen die Bewertung dieses Nachweises in Bezug auf die Erfüllung folgender gesetzlicher Vorgaben vorsehen: Die Erfüllung der Bedingungen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c:	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben: Dokumentenprüfung, juristische Analyse der Unterlagen und Dokumentation gem. Spalte 2. Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die folgenden Komponenten der Verarbeitungstätigkeit per Vor-Ort-

	a) Kriterien, um die Angemessenheit, die Erheblichkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beurteilen, b) eine Dokumentation des Prozesses, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das notwendige Maß beschränkt ist (Gewährleistungsziel Datenminimierung berücksichtigen).	Begehungen prüft: konkrete Datenbestände und Abgleich mit den Kriterien gem. Spalte 2 a); dies kann sich auf eine Stichprobe beschränken. Das Zertifizierungsprogramm muss vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Datenminimierung eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse zu Spalte 2 b).
Art. 5 Abs. 1 lit. d Richtigkeit	Die Zertifizierungskriterien müssen sich auf den durch den Verantwortlichen zu führenden Nachweis erstrecken, dass die Verarbeitungstätigkeit dem Grundsatz der Richtigkeit entspricht. Die Kriterien müssen die Bewertung dieses Nachweises in Bezug auf die Erfüllung folgender gesetzlicher Vorgaben vorsehen: Die Erfüllung der Bedingungen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d: a) Kriterien zur Bestimmung der sachlichen Richtigkeit personenbezogener Daten, b) eine Dokumentation des Prozesses zur Bestimmung der sachlichen Richtigkeit personenbezogener Daten,	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben: Dokumentenprüfung, juristische Analyse der Unterlagen und Dokumentation gem. Spalte 2.

	c) eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die gewährleisten, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Gewährleistungsziel Integrität und i. V. m. Art. 16 Intervenierbarkeit berücksichtigen).	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Integrität eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. e Speicherbegrenzung	Die Zertifizierungskriterien müssen sich auf den durch den Verantwortlichen zu führenden Nachweis erstrecken, dass er die Verarbeitungstätigkeit nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung durchführt. Die Kriterien müssen die Bewertung dieses Nachweises in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e vorsehen: a) Kriterien zur Bestimmung der Identifizierbarkeit einer Person, b) Kriterien zur Bestimmung der für den Zweck der Verarbeitung erforderlichen Dauer der Identifizierbarkeit einer Person, c) Kriterien zur Bestimmung der geeigneten Form einer Speicherung personenbezogener Daten, die die Identifizierung einer betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben: Dokumentenprüfung, juristische Analyse der Unterlagen und Dokumentation gem. Spalte 2.

	d) eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung einer betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Gewährleistungsziel Datenminimierung berücksichtigen).	d) Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Datenminimierung eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. f Integrität und Vertraulichkeit	Datenverarbeitung nach dem Grundsatz der Integrität. Datenverarbeitung nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Insb. Anforderungen der Art. 24, 25 (vgl. Kap. 2.4), 32 (vgl. Kap. 2.7). Es ist eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen erforderlich, die die Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung gewährleisten (Gewährleistungsziele Integrität und Vertraulichkeit berücksichtigen).	Insb. Anforderungen der Art. 24, 25 (vgl. Kap. 2.4), 32 (vgl. Kap. 2.7). Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 2 Rechenschaftspflicht	Nachweis der Einhaltung des Art. 5 Abs. 1 (vgl. oben).	

2.3 Artikel 6: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Art. 6 ist die zentrale Vorschrift der DSGVO zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 6 Abs. 1 (grundsätzlich) Die Verarbeitung ist nur unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen rechtmäßig.	a) Darstellung, Prüfung und Dokumentation einer Rechtsgrundlage für die jeweilige Verarbeitung aller personenbezogenen Daten für jeden einzelnen abgrenzbaren Verarbeitungsvorgang; Verarbeitungsvorgänge, die auf derselben Rechtsgrundlage beruhen, können bei der Darstellung, Prüfung und Dokumentation zusammengefasst werden. b) Soweit Kunden Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 sind: - Dokumentation von Anweisungen an die Beschäftigten zur vorgelagerten Prüfung des Vorhandenseins einer Rechtsgrundlage, auch bevor eine Änderung/Erweiterung des Zertifizierungsgegenstands erfolgt; die Anweisungen sollen auch das „wie“ der Prüfung, z. B. in Form von Leitfäden, beschreiben und Hinweise zu den Prüfungsabläufen beim Verantwortlichen enthalten.	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorhandenseins einer Rechtsgrundlage insbesondere anhand der folgenden Unterlagen: der Datenschutzerklärung, der Informationen gem. Art. 13, 14, des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30, der internen Vermerke, aus den sich die Prüfung und das Vorliegen einer Rechtsgrundlage ergibt. Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse der Dokumentation gemäß Spalte 2, z. B. anhand von internen Richtlinien, Dienstanweisungen oder Betriebsvereinbarungen des Verantwortlichen.

	- Dokumentation von Strukturen und Zuständigkeiten für die Prüfung einer ausreichenden Rechtsgrundlage (z. B. bei Bedarf Einbindung des Rechts- oder des Datenschutzbereichs oder anderer zuständiger Stellen). c) Vorhandensein und Dokumentation von Abläufen und Maßnahmen, die nach Wegfall der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu einer Löschung der Daten führen. Insbesondere sind auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. e zu beachten.	Dokumentenprüfung und mindestens stichprobenartige Inspektion der Abläufe und Maßnahmen gemäß Spalte 2. Ferner Prüfung gemäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. e.
Art. 6 Abs. 1 lit. a Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.	a) Prüfung und Dokumentation des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung für - jeden Verarbeitungsvorgang, - jeden Satz personenbezogener Daten, - einen oder mehrere genau bezeichnete Zwecke. b) Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sämtliche einschlägige Anforderungen an eine Einwilligung, insbesondere solche aus Art. 7, 8 erfüllt sind, u. a.: - Ist gewährleistet, dass für alle Verarbeitungsvorgänge und –zwecke umfassende und ausreichend deutliche Erklärungen der Betroffenen (und/oder ihrer Vertreter) vor Beginn der Verarbeitung eingeholt und dokumentiert werden?	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse der Einwilligung (insb. auf Vollständigkeit, Freiwilligkeit, Aktualität, Übereinstimmung mit Zweck und Verständlichkeit) anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2 a). Inspektion der eingerichteten Abläufe und Maßnahmen zur Einholung der Einwilligung. Bei bereits stattfindenden Verarbeitungsvorgängen Stichproben der bestehenden Einwilligungen.

	- Ist der Betroffene einwilligungsfähig und sind ggf. Einwilligungen (auch) der vertretungsberechtigten Personen eingeholt worden?	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse sowie Inspektion der (1) Abläufe zur Feststellung der Einwilligungsfähigkeit, insb. der Altersverifikation, und (2) der weiteren Abläufe im Falle der Feststellung der Einwilligungsunfähigkeit.
	- Wurde die Einwilligung freiwillig erklärt (insbesondere unter Beachtung von Über-/Unterordnungsverhältnissen und des Kopplungsverbots für die Verarbeitung)?	
	- Ist die Einwilligung jederzeit widerrufbar und führt sie zur Beendigung der Verarbeitung (oder bestehen z. B. alternative Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung)?	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse der Ausgestaltung des Widerrufsprozesses sowie Inspektion. Hierzu zählen auch die Prüfung und die Inspektion der Abläufe, die dazu führen, dass die Daten nach Eingang eines Widerrufs gelöscht werden.
	- Wurde die betroffene Person und ggf. die vertretungsberechtigte(n) Person(en) vor der Erklärung der Einwilligung ausreichend und unter Wahrung des Transparenzgrundsatzes aufgeklärt?	
Art. 6 Abs. 1 lit. b Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchfüh-	Benennung, Prüfung und Dokumentation des Vorliegens der folgenden Voraussetzungen: a) Vorliegen eines Vertrags mit der betroffenen Person	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse anhand von

rung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.	oder eines vorvertraglichen Verhältnisses auf Anfrage der betroffenen Person. Insbesondere sind diese (Vertrags-) Verhältnisse abzugrenzen von den Fällen einer unverbindlichen Kenntnisnahme von veröffentlichten Angeboten (z. B. Besuch einer Internetseite), nachvertraglichen Verhältnissen und offensichtlich unwirksamen Verträgen.	Dokumentation (insbesondere Vertragsmuster, Beschreibungen oder Vermerken zu vorvertraglichen Verhältnissen) des Bestehens eines Vertrags oder eines vorvertraglichen Verhältnisses mit der betroffenen Person.
	b) alle verarbeiteten Daten sind zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung der vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich.	Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlichkeit gem. Spalte 2 b) und c). Ferner Prüfung gemäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c.
	c) alle Verarbeitungsvorgänge sind zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung der vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich.	Siehe b).
	d) Dokumentation von Strukturen und Abläufen, die zu einem Vertragsschluss oder einem vorvertraglichen Verhältnis führen.	Dokumentenprüfung der Strukturen und Abläufe gemäß Spalte 2 d) und Inspektion der Abläufe, die zu einem Vertragsschluss oder zu einem vorvertraglichen Verhältnis führen.
	zu b) bis d) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen.	Bei bereits stattfindenden Verarbeitungsvorgängen mindestens stichprobenartige Dokumentenprüfung von abgeschlossenen Verträgen oder eingegangenen vorvertraglichen Verhältnissen.

Art. 6 Abs. 1 lit. c Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.	Benennung, Prüfung und Dokumentation des Vorliegens der folgenden Voraussetzungen: a) Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, einschließlich einer Darstellung der Bedingungen des Eintritts dieser Verpflichtung, ihres Umfangs und der Umstände, die zu einem Wegfall der Verpflichtung führen können, ggf. bei fehlender Eindeutigkeit des Wortlauts inklusive einschlägiger Auslegungsdokumentation wie z. B. Kommentarliteratur, Rechtsgutachten, Rechtsprechung. b) Alle verarbeiteten Daten sind zur Erfüllung der o. g. rechtlichen Verpflichtung erforderlich. c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind zur Erfüllung der o. g. rechtlichen Verpflichtung erforderlich. zu b) bis c) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen. d) Dabei sind die in Abs. 2 und 3 in Bezug genommenen Regelungen bzw. eventuell bestehende Sonderregelungen zu beachten.	Dokumentenprüfung, Analyse des Vorliegens einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2 a). Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung dieser Verpflichtung gem. Spalte 2 b) und c). Siehe b). Ferner Prüfung gemäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c. Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse zur Beachtung der Regelungen gem. Spalte 2 d).

Art. 6 Abs. 1 lit. d Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.	Benennung, Prüfung und Dokumentation der folgenden Voraussetzungen: a) Vorliegen lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person. Erwartet wird insbesondere eine eingehende Dokumentation, wessen und welche lebenswichtigen Interessen betroffen sind. b) Alle verarbeiteten Daten sind für den Schutz der lebenswichtigen Interessen erforderlich. c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind für den Schutz der lebenswichtigen Interessen erforderlich. Zu b) bis c) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen.	 Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorliegens lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2. Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zum Schutz der o. g. lebenswichtigen Interessen gem. Spalte 2 b) und c). Ferner Prüfung gemäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c. Siehe b).
Art. 6 Abs. 1 lit. e Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen	Benennung, Prüfung und Dokumentation des Vorliegens folgender Voraussetzungen: a) Dem Verantwortlichen wurde die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe übertragen. Erwartet wird auch eine Darstellung der	 Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorliegens einer an den Verantwortlichen übertragenen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2.

übertragen wurde.	Bedingungen dieser Aufgabenerfüllung, ihres Umfangs und der Umstände, die zu einem Wegfall dieser Voraussetzungen führen können. b) Alle verarbeiteten Daten sind für die Wahrnehmung der o. g. Aufgabe erforderlich. c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind für die Wahrnehmung der o. g. Aufgabe erforderlich. Zu b) bis c) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen. d) Dabei sind insbesondere die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie eventuell bestehender Sonderregelungen, z. B. in Abhängigkeit des Anwendungskontexts, zu beachten.	Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gem. Spalte 2 b) und c). Ferner Prüfung gemäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c. Siehe b). Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse zur Beachtung der Regelungen gem. Spalte 2 d).
Art. 6 Abs. 1 lit. f Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder	a) Darstellung, Prüfung und Dokumentation, inwiefern - die Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten liegt, - es sich nicht um von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitungen handelt,	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f. anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Abwägung jeweils korrekt vorgenommen wurde. Dabei sollen auch stichprobenartig Datensätze untersucht werden, ob hierbei Kinder betroffen sind oder sein können und dies in der Abwägung

Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.	- die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich dabei um ein Kind handelt. b) Dokumentation des Prozesses zur Interessenabwägung, der konkrete Kriterien für die Abwägung und entsprechende Ergebnisse vorsieht. Der Prozess muss insbesondere die Darstellung vorsehen, welche und wessen konkrete Interessen gegen welche und wessen konkrete Interessen oder Rechte jeweils hinsichtlich welcher personenbezogenen Daten und welcher Verarbeitungsvorgänge abgewogen werden.	entsprechend berücksichtigt wurde. Prüfung und Inspektion des Prozesses der Interessenabwägung. Mindestens Stichprobenartige Validierung der Datenflüsse zwischen Systemen und Diensten (zur Erbringung einer (spezifizierten) Dienstleistung.
Art. 6 Abs. 4 Bei nachträglicher Veränderung des Verarbeitungszwecks bestehen besondere Anforderungen gem. Art. 6 Abs. 4, wenn für den neuen Zweck keine gesetzliche Grundlage besteht oder die Betroffenen nicht auch	a) Dokumentation der Zweckänderung (von welchem Zweck zu welchem?). b) Dokumentation der Begründung der Zweckänderung sowie Dokumentation der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Zweckänderung.	Dokumentenprüfung: Prüfung des Vorliegens einer Zweckänderung anhand der Dokumentation gem. Spalte 2; Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse der Zulässigkeit der Zweckänderung anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2;

bzgl. dieses Zwecks eine (wirksame) Einwilligung abgegeben haben.	c) Vorliegen dokumentierter Maßnahmen, damit bevorstehende Zweckänderungen erkannt werden und der geänderte Zweck rechtzeitig geprüft und ggf. weitere Vorkehrungen getroffen werden können (wie z. B. die Einholung weiterer Einwilligungen der Betroffenen).	Dokumentenprüfung: Prüfung der Maßnahmen zur Erkennung von Zweckänderungen und zum Vorhandensein der sich daran anschließenden notwendigen Vorkehrungen anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2 sowie mindestens stichprobenartige Inspektion dieser Maßnahmen und Vorkehrungen.

2.4 Artikel 25: Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

2.4.1 Einführende Hinweise

Durch die rechtliche Anforderung des Datenschutzes durch Technikgestaltung (DdT) soll sichergestellt werden, dass ein personenbezogene Daten verarbeitendes System nur zu der Datenverarbeitung in der Lage ist, zu der es rechtlich auch ermächtigt ist.

Die rechtlichen Vorgaben sind in Art. 25 DSGVO explizit benannt und betreffen die wirksame Umsetzung der Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DSGVO), die Anforderungen der DSGVO und die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere EU-GRCh und Kapitel III DSGVO). DdT beinhaltet daher eine rechtliche Zusammenstellung, Analyse und Bewertung aller relevanten normativen Anforderungen, ggf. mit entsprechenden Rechtsgüterabwägungen bei widerstreitenden Anforderungen.

Der Begriff der Technikgestaltung ist weit zu verstehen und umfasst neben der Gestaltung der Technik auch die Organisationsgestaltung, insbesondere alle Lebensphasen einer personenbezogenen Verarbeitung und den Lebenszyklus der darin verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Es bedarf eines nachvollziehbaren und dokumentierten methodischen Vorgehens, um die nach Art. 25 DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) reproduzierbar zu entwickeln. Methodisch sind dabei zwei Anforderungsbereiche zu berücksichtigen: Zum einen die festgestellten normativen Anforderungen, die sich funktional im personenbezogene Daten verarbeitenden System niederschlagen müssen, und zum zweiten die Risiken, die aus der Risikobeurteilung hervorgehen, und durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert bzw. abgestellt werden müssen. Dies gilt sowohl für Zertifizierungsprogramme mit einem spezifischen Zertifizierungsgegenstand und Anwendungskontext als auch für Zertifizierungsprogramme für generische Verarbeitungen. Letztere müssen anstelle der konkreten Schutzmaßnahmen eine Methode zur Entwicklung der geeigneten Maßnahmen festlegen.

2.4.2 Verhältnis von Art. 25 zu Art. 32 und 35 DSGVO

Der zweite Anforderungsbereich – die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus im Zusammenhang mit Daten, IT-Systemen, IT-Diensten, Schnittstellen, IT-Infrastruktur-Komponenten und Prozessen – wird zusätzlich besonders durch Art. 32 DSGVO adressiert. Hingegen sind Zertifizierungskriterien, die lediglich ein (Daten-)Sicherheitskonzept mit technisch-organisatorischen Maßnahmen auf der Basis einer Risikobeurteilung fordern, um solche zu ergänzen, die den ersten Anforderungsbereich adressieren.

Ein weiterer Berührungspunkt des DdT besteht zur Anforderung der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO. Ergibt die Schwellwertanalyse im Rahmen der o. g. Risikobetrachtung, dass der Zertifizierungsgegenstand erhöhte Risiken mit sich bringt, so ist eine DSFA erforderlich. Während die für eine DSFA erforderliche Risikobetrachtung (Art. 35 Abs. 7 lit. c DSGVO) und Gestaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 35 Abs. 7 lit. d DSGVO) bereits vom DdT umfasst sind, gehen einigen Anforderungen aus Art. 35, die bspw. das Verfahren zur Folgenabschätzung und die Einbeziehung von betroffenen Personen betreffen, über die Anforderungen des Art. 25 hinaus und müssen als gesonderte Kriterien in das Zertifizierungsprogramm eingehen.

Die zweite Spalte der zu behandelnden Prüfthemen basiert zu großen Teilen auf den Anforderungen aus der EDSA-Leitlinie 4/2019 zu Artikel 25 DSGVO.

2.4.3 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 25 Abs. 1 Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen	Es muss eine Beschreibung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen vorliegen. Zudem muss anhand einer dokumentierten Methode ein systematischer Zusammenhang zwischen - den rechtlichen Anforderungen, - den Risiken der Verarbeitung (s. u.) und - den daraus abgeleiteten technischen und organisatorische Maßnahmen nachvollziehbar sein.	Dokumentenprüfung, methodische Analyse: Prüfung der methodischen Teile des Datenschutzkonzepts und Prüfung der dokumentierten Maßnahmen. Beispiele für anerkannte Standards oder bewährte Verfahren sind das SDM[12], die PRIPARE-Methode[13] oder der Prozess

[12] Das Standard-Datenschutzmodell. Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele. Abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Technik/SDM.html.

[13] PRIPARE – Privacy- and Security-by-Design Methodology Handbook. Abrufbar unter: https://www.trialog.com/wp-content/uploads/2018/02/PRIPARE-Methodology-Handbook-Final-Feb-24-2016.pdf.

	Hierfür sollten anerkannte Standards, bewährte Verfahren und Verhaltenskodizes verwendet werden. [EDSA,10]	ZAWAS[14].
Art. 25 Abs. 1 Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen - zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung und - zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung	Die ermittelten Maßnahmen müssen sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignet sein. [EDSA,33] Es müssen in allen Phasen der Gestaltung der Verarbeitungstätigkeiten, einschließlich Auftragsvergabe, Ausschreibungen, Outsourcing, Entwicklung, Unterstützung, Wartung, Erprobung,	Dokumentenprüfung der Projektdokumentation, Ausschreibungsunterlagen. Befragung von Mitarbeitenden über zu Design-Strategie bzw. Vorgehensmodell. Audit von Change-Management-Prozess und -Dokumentation.

[14] Prozess zur Auswahl angemessener Sicherungsmaßnahmen.

	Speicherung, Löschung, Verarbeitung im Auftrag usw., die verschiedenen Aspekte des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt und geprüft werden. [EDSA,60] [EDSA,39]	
	Verarbeitungsvorgänge und gewählte Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft und neu beurteilt werden. [EDSA,37] Es muss ein funktionierendes Datenschutzmanagement-System bestehen, das den PDCA-Zyklus durchläuft.	Dokumentenprüfung: Prüfung der Änderungshistorien von Datenschutzkonzept, Risikobeurteilung /-behandlung, Change-Management-Dokumentation, Datenschutzberichte, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Audit: Prüfung des Prozesses und der verwendeten Informationsmedien zur

		Beobachtung von Rechtsentwicklung und Stand der Technik, Prüfung der Schulungsnachweise.
Art. 25 (1) Wirksame Umsetzung	Die umgesetzten Maßnahmen und Garantien müssen die gewünschte Wirkung in Bezug auf den Datenschutz erzielen (Wirksamkeit). Es müssen geeignete zentrale (quantitative und qualitative) Leistungsindikatoren (KPIs[15]) zum Nachweis der Wirksamkeit festgelegt und kontinuierlich kontrolliert werden. [EDSA,16] Die Kontrolle der Leistungsindikatoren sollte weitestgehend IT-gestützt über geeignete Monitoring-Systeme erfolgen.	Vor-Ort-Begehung, Audit: Insbesondere Validierung der Wirksamkeit der Monitoring- und Event-Management-Systeme, Notifikationssysteme, Definition und Protokollierung von KPIs, CI/Unit-Tests, Test-Frameworks, Unit- und Integration-Tests bei CI/CD[16], Messwerte zur Testabdeckung. Dokumentenprüfung der Evaluationsberichte zu Funktionstests, Dokumentation von Penetrationstests,

[15] Key Performance Indikatoren.

[16] Continuous Integration & Continuous Deployment.

		Projektberichte, Auditberichte.
Art. 25 Abs. 1 Berücksichtigung des Stands der Technik	Bei der Festlegung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ist der „Stand der Technik“ (der gegenwärtige technische Fortschritt auf dem Markt) zu berücksichtigen. [EDSA,19] Ein Prozess zur regelmäßigen Ermittlung und Evaluation des Stands der Technik und Anpassung der Verarbeitung ist etabliert. [EDSA,20] Der „Stand der Technik“ gilt nicht nur für technische Maßnahmen, sondern auch für organisatorische. [EDSA,21]	Dokumentenprüfung der Projekt- oder Entscheidungsdokumentation hinsichtlich der verschiedenen organisatorischen oder technischen Lösungen und der dabei abgewogenen Aspekte (z. B. Art der Daten, Risiken, Kosten). Befragung von Mitarbeitern, welche Maßnahmen zur Beobachtung des Stands der Technik ergriffen werden und ob Vorschläge zur Aktualisierung der Mittel angemessen berücksichtigt werden. Dokumentenprüfung der

		Schulungsnachweise zum neuesten Stand in Technologie, Sicherheit und Datenschutz. Dokumentenprüfung der Nachweise über herangezogene Quellen (z. B. Normen, Branchen-, Industrie-Standards, Orientierungshilfen und Anwendungshinweise der Aufsichtsbehörden). [EDSA,22]
Art. 25 Abs. 1 Berücksichtigung der Implementierungskosten	Sofern die Implementierungskosten als Faktor berücksichtigt werden, muss der Verantwortliche in der Lage sein, die Gesamtkosten zu steuern, um etwa alternative, weniger ressourcenintensive, aber dennoch wirksame Maßnahmen im Hinblick auf die Grundsätze umsetzen zu können. Soweit Maßnahmen nicht Standards entsprechen, müssen sie geeignet und wirksam sein. [EDSA,25]	Prüfung der Dokumentation der alternativen geeigneten Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit, falls die genannten Maßnahmen nicht in Standards zum Stand der Technik vorkommen.

	Bei der Bestimmung geeigneter Maßnahmen für den Datenschutz durch Technikgestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Implementierungskosten nicht als Grund dafür herangezogen werden dürfen, Datenschutz durch Technikgestaltung nicht umzusetzen.	
Art. 25 Abs. 1 Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung	Es müssen Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung zutreffend ermittelt sein. Bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sind Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen. [EDSA,26] Besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Datenkategorien nach Art. 9 DS-GVO oder personenbezogene Daten von Kindern	Dokumentenprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzkonzepts, Organigramms, der Datenflussdiagramme mit Darstellung von Schnittstellen.

	müssen angemessen berücksichtigt werden. [EDSA,28]	
Art. 25 Abs. 1 Berücksichtigung der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen	Es muss eine Risikobeurteilung durchgeführt werden. [EDSA,30] Die Risikobeurteilung fokussiert auf natürliche Personen und die Risiken für die Rechte natürlicher Personen und berücksichtigt die Bedingungen der Verarbeitungen (Art, Umfang, Umstände, Zweck) [EDSA,29]	Dokumentenprüfung der Prozessbeschreibungen zur Risikobeurteilung, Prüfung der Festlegungen in Datenschutz- und -Sicherheitsleitlinien zu verwendeten Standards für die Risikobeurteilung (z. B. DIN ISO 31000, SDM, BSI-Standard 200-3[17],).
	Es muss eine Methode zur Risikobeurteilung festgelegt und vollzogen werden, die folgende Elemente enthält: Gefahrenmodell (Risikoursachen), Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung [EDSA, 85, 31, i. V. m. WP 248 S. 21] [DIN ISO 31000, S. 19]	Dokumentenprüfung, methodische Analyse: Prüfung der methodischen Teile des Informationssicherheitskonzepts,

[17] Mit Ausrichtung an Datenschutz-Zielen, siehe nächste Zeile.

		Datenschutzkonzepts. Prüfung der Dokumente zur Risikobeurteilung[18]/-behandlung. Vor-Ort-Begehung, Audit: Validierung der Wirksamkeit der Schwachstellen-Scanner, SIEM-Systeme[19], SCA-Systeme[20].
	Für die Risiken ist im Rahmen der Risikoanalyse die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere zu bestimmen. [EDSA,30]	Dokumentenprüfung, methodische Analyse: Prüfung der Risikobeurteilung/-behandlung.
	Auch wenn Basisszenarien, bewährte Verfahren	Siehe vorangegangene Zeilen

[18] Siehe Kurzpapier Nr. 18 der DSK sowie ISO 31000.

[19] Security Incident and Event Management Systeme.

[20] Software-Composition-Analysis-Systeme.

	und Standards zum Einsatz kommen, ist gemäß Art. 25 (und Artt. 24, 32, 35) stets eine Einzelfallbewertung hinsichtlich der Datenschutzrisiken durch die Verarbeitung durchzuführen, sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen und Garantien zu prüfen. [EDSA,32]	
Art. 25 Abs. 2 Die zu treffenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen stellen sicher, dass durch Voreinstellungen Datenminimierung - hinsichtlich der Menge und des Umfangs der Verarbeitung, - hinsichtlich der Speicherfristen und - hinsichtlich der Zugänglichkeit erreicht wird	Die Voreinstellungen und Optionen für die Verarbeitung sind so auszuwählen, dass nur die Verarbeitung standardmäßig ausgeführt wird, die unbedingt erforderlich ist, um den vorgegebenen rechtmäßigen Zweck zu erreichen. [EDSA, 42]	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse von Zwecken und Verarbeitungsvorgängen anhand von Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzkonzept, IT-Konzept. Audit: Insbesondere technische Prüfung der Konfigurationsdateien, Standardeinstellungen auf der Benutzeroberfläche.

	Beim Einsatz von Anwendungsprogrammen von Dritten oder handelsübliche Anwendungsprogramme, ist eine Risikobewertung des Produkts durchzuführen und sicherzustellen, dass Funktionen, die keine Rechtsgrundlage haben bzw. die mit dem beabsichtigten Zweck der Verarbeitung nicht vereinbar sind, ausgeschaltet sind. [EDSA, 44]	Dokumentenprüfung der Risikobeurteilung /-behandlung bzw. DSFA.
	Erhobene personenbezogene Daten werden nicht gespeichert, wenn es zum Zweck der Verarbeitung nicht erforderlich ist und wenn es keinen anderen mit dem Verarbeitungszweck zu vereinbarenden Zweck und keine Rechtsgrundlage gibt. [EDSA,52]	Audit: Prüfung von Schnittstellen bzw. Übergabepunkten, insbesondere im Falle von personenbezogenen Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
	In dem Fall, dass eine Anonymisierung von Daten erforderlich und/oder geeignet ist, muss	Dokumentenprüfung von Anonymisierungskonzept,

	ein systematisches Verfahren der Anonymisierung in den Verarbeitungsvorgang eingebunden werden. Sofern verfügbar soll dies anhand von Leitlinien des EDSA erfolgen. [EDSA,53]	unabhängig erstellter Sicherheitsanalyse, ggf. DSFA (bspw. bei unvollständiger Anonymisierung).
Speziell zur Datenminimierung hinsichtlich der Menge und des Umfangs der Verarbeitung	Bei der Festlegung der personenbezogenen Datenkategorien ist zu begründen, weshalb ein Verzicht auf ihre Verarbeitung die Zweckerfüllung verhindert. Hinsichtlich der Menge der erhobenen personenbezogenen Daten wie etwa bei Datenreihen von Sensoren ist zu begründen, dass ein Verzicht auf eine Teilmenge der Daten die Zweckerfüllung verhindert. [EDSA, 76]	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse anhand von Datenschutzkonzept.

	Beides ist insbesondere beim Einsatz von Anwendungsprogrammen von Dritten oder handelsübliche Anwendungsprogramme zu berücksichtigen. [EDSA, 76] Es sind, wenn möglich, aggregierte Daten statt Daten mit konkretem Personenbezug weiterzuverarbeiten. [EDSA, 76]	
	Personenbezogene Daten sind, falls erforderlich und/oder geeignet, zu pseudonymisieren, sobald keine Notwendigkeit mehr für direkt identifizierbare personenbezogene Daten besteht. Der Identifizierungsschlüssel ist separat und sicher aufzubewahren. [EDSA, 76] Wenn eine Datenübermittlung auf unterschiedliche Weisen implementiert werden kann, soll	Audit: Technische Prüfung von Datenschutzkonzept, Pseudonymisierungskonzept, unabhängig erstellter Sicherheitsanalyse, Dokumentation der pseudonymisierenden Transformationsregel, Protokoll zu Funktionstests.

	denjenigen Vorzug gegeben werden, bei denen nicht mehr Kopien als notwendig entstehen[21]. [EDSA, 76]	
Speziell zur Datenminimierung hinsichtlich der Speicherfristen	Die Speicherfrist ist auf den für den Zweck erforderlichen Zeitraum eingegrenzt und es wird ein systematisches Verfahren für die Löschung eingesetzt. [EDSA,53]	Dokumentenprüfung von Datenschutzkonzept, Löschkonzept, Löschprotokollen. Audit: Insbesondere technische Prüfung von zeitgesteuerten Aufgaben, Protokollen zu Funktionstests.
Speziell zur Datenminimierung hinsichtlich der Zugänglichkeit, insbesondere Sicherstellung, dass	Der Personenkreis, der Zugang zu den personenbezogenen Daten hat, und die jeweilige Art	Dokumentenprüfung von Datenschutzkonzept,

personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden	des Zugangs ist auf der Grundlage einer Beurteilung der Notwendigkeit festzulegen.	Rollen- und Berechtigungskonzept, Verzeichnisdienst, Identitätsmanagement-System.
	Es muss sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall die personenbezogenen Daten für diejenigen Personen, die sie z. B. in kritischen Situationen benötigen, tatsächlich zugänglich sind. [EDSA,55]	Dokumentenprüfung von Notfallkonzept, Protokollen zu Funktionstests.
	Es muss sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der betroffenen Person einer unbestimmten Zahl natürlicher Personen zugänglich gemacht werden (z. B. für Suchmaschinen durchsuchbar machen). [EDSA,56]	Audit: Technische Prüfung von Voreinstellungen auf Benutzeroberfläche, Firewall-System, Suchmaschineninformationen (z. B. robots.txt), öffentlich zugänglichen Schnittstellen, Protokollen zu Funktionstests.

Datenschutzgrundsätze / Datenschutzgewährleistungsziele		
Umsetzung des Grundsatzes der Transparenz	Es müssen geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um den Betroffenen gegenüber klar und offen darzulegen, wie personenbezogene Daten erhoben, verwendet und weitergegeben werden. [EDSA,65] Es sind leicht zugängliche, mehrstufige Darstellung der Informationen in menschen- und maschinenlesbarer Sprache unter Nutzung mehrerer Kommunikationswege vorhanden. [EDSA Rn 66]	Audit: Prüfung der bereitgestellten Information und ihrer Zugänglichkeit, sowie Abgleich mit Datenschutzkonzept und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
	Durch organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Informationen stets auf dem aktuellen Stand sind.	Dokumentenprüfung und Befragung: Prüfung des Change-Management- Prozess hinsichtlich der Aktualisierung von Informationen für Betroffene.

Umsetzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit	Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der gesamte Verarbeitungsprozess rechtmäßig ist. [EDSA, 67] Die Maßnahmen und Garantien unterstützen die rechtlichen Anforderungen um sicherzustellen, dass der gesamte Verarbeitungszyklus im Einklang mit den Rechtsgrundlagen steht. [EDSA 67] Soweit die Verarbeitung auf Einwilligung beruht, muss diese für jeden Zweck einzeln eingeholt werden. [EDSA, 68] Der Widerruf einer Einwilligung ist für den Betroffenen genau so einfach, wie ihre Erteilung. [EDSA, 68]	Dokumentenprüfung und rechtliche Analyse: Prüfung von Datenschutzkonzept, Datenschutzinformation für Betroffene, Eingabemasken/Formulare mit entsprechenden Checkboxen für Einholung von Einwilligungen und ihres Widerrufs.

	Änderungen der Rechtsgrundlage(n) führen zu Überprüfung und Anpassung der Verarbeitung [EDSA, 68]	Audit: Prüfung der Change-Management-Dokumentation.
	Die Anwendungen sind so gestaltet, dass im Fall des Wegfalls der Rechtsgrundlage (z. B. bei Widerruf der Einwilligung) die unmittelbare Einstellung der Verarbeitung folgt. [EDSA, 68].	Audit: Technische Prüfung von Einwilligungs-Management-System, Protokollen zu Funktionstests.
	Wenn berechtigte Interessen die Rechtsgrundlage sind, muss der Verantwortliche eine ausgewogene Interessenabwägung vornehmen und dabei insbesondere das Ungleichgewicht der Kräfte berücksichtigen, vor allem dann, wenn Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen betroffen sind. Es werden Maßnahmen und Garantien zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die betroffenen Personen umgesetzt. [EDSA, 68] [Verweis auf Abschnitt zu Art. 6 Abs. 1 lit. f im Prüfkriterienpapier]	Dokumentenprüfung der dokumentierten Interessensabwägung.

Umsetzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Fairness)	Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Grundrechte und Freiheiten der Betroffenen zu schützen. [EDSA, 69] [EDSA, 70] Das System ist so gestaltet, dass die Grundrechte und Freiheiten der Betroffenen wirksam unter anderem gegen die folgenden Bedrohungen geschützt sind: • Unerwartete Verarbeitungen • Diskriminierung • Ausnutzung von Schutzbedürftigkeit • Lock-in-Effekt (praktische Negierung des Rechts auf Datenübertragbarkeit) • Ausnutzung von Kräfteungleichgewichten • Verlagerung der Risiken auf die Betroffenen • Manipulation, Betrug und Irreführung	Dokumentenprüfung von Datenschutz-konzept, Risikobeurteilung.
	Das System erlaubt Interaktion (der Betroffene kann seine Rechte ausüben) und menschliches	Audit: Insbesondere Technische Prüfung der Maßnahmen für differenzierte Ein-

	Eingreifen (keine automatisierte Entscheidungsfindung). [EDSA, 70]	willigungs-, Rücknahme- sowie Widerspruchsmöglichkeiten; Datenfelder für Sperrkennzeichen, Benachrichtigungen, Einwilligungen, Widersprüche, Gegendarstellungen; Deaktivierungsmöglichkeiten einzelner Funktionalitäten ohne Mitleidenschaft für das Gesamtsystem; Abfrage- und Dialogschnittstellen für Betroffene; Single-Point-of-Contact; operative Möglichkeiten zur Zusammenstellung von konsistenter Berichtigung, Sperrung und Löschung aller zu einer Person gespeicherten Daten.
	Die Programmabläufe werden regelmäßig überprüft, ob sie zweckentsprechend funktionieren. [EDSA,70]	Dokumentenprüfung der Prüfprotokolle.
Umsetzung des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit	Es muss kontinuierlich geprüft werden, ob stets die geeigneten Mittel für die Verarbeitung eingesetzt werden und ob die gewählten Maßnahmen in Bezug auf die bestehenden	Audit: Insbesondere technische Prüfung von Testkonzept, Protokollierung, Schwachstellen-Scanner,

	Schwachstellen tatsächlich Abhilfe schaffen. [EDSA,84]	SIEM-System.
	Es stehen operative Mittel für die Verwaltung der Strategien und Verfahren zur Informationssicherheit bereit. [EDSA,85]	Audit: Prüfung des Informationssicherheits-Managementsystem.
	Die Sicherheitsanforderungen sind im gesamten Gestaltungs- und Entwicklungsprozess von Systemen zu berücksichtigen. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Informationssicherheitskonzept, Datenschutzkonzept, Anforderungsmanagement-System, Projektdokumentation, Dokumentation von Change-Management-Prozess.
	Es sind Tests für die Sicherheitsanforderungen zu entwickeln, die kontinuierlich integriert und durchgeführt werden. [EDSA,85]	Audit: Technische Prüfung von Testkonzept, Test-Frameworks, automatisierten Unit-Tests bei CI/CD, Messwerten zur Testabdeckung.

	Anwendungsprogramme, Geräte, Systeme, Dienste usw. sind regelmäßig zu überprüfen und testen, um anfällige Stellen der Systeme, die die Verarbeitung unterstützen, zu erkennen. [EDSA,85]	Audit: Technische Prüfung von Testkonzept, Monitoring- und Event-Management-System, Protokollen zu Kontrollgängen, Protokollen zu Failover-Tests, Protokollen zu Recovery-Tests.
	Es ist ein Zugangskontrollmanagement zu betreiben, so dass nur befugten Mitarbeiter:innen, die zur Ausführung ihrer Verarbeitungsaufgaben Zugang zu den personenbezogenen Daten haben müssen, einen solchen Zugang haben, und dass die Zahl der befugten Personen möglichst klein ist. [EDSA,85]	Audit: Technische Prüfung von Rollen- und Berechtigungskonzept, Verzeichnisdienst, IAM-System.
	Bei einzelnen Verarbeitungsvorgängen sollte der Zugang auf bestimmte Datenfelder je Datensatz begrenzt sein, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. [EDSA,85]	Audit: Technische Prüfung von Rollen- und Berechtigungskonzept, Eingabe- und Suchmasken.

	Es ist bei der Gestaltung der aufgabenteilig organisierten Datenverarbeitung darauf zu achten, dass keine Einzelperson umfassenden Zugang zu allen über eine betroffene Person erhobenen Daten hat, erst recht nicht zu allen personenbezogenen Daten einer bestimmten Kategorie von betroffenen Personen. [EDSA,85]	Audit: Technische Prüfung von Rollen- und Berechtigungskonzept, Administrationskonzept, Verzeichnisdienst, IAM-System.
	Die Übertragung von personenbezogenen Daten ist vor unbefugtem und unbeabsichtigtem Zugriff und vor unbefugten und unbeabsichtigten Änderungen zu schützen. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Informationssicherheitskonzept, Kryptokonzept. Audit: Technische Prüfung der Schlüsselverwaltung, Konfigurationsdateien, Protokolle zu Funktionstests (inkl. Ana-

		lyse des aufgezeichneten Netzwerkverkehrs).
	Die Datenspeicher sind so zu gestalten, dass diese vor unbefugten Zugriffen und unbefugten Änderungen geschützt sind. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Rollen- und Berechtigungskonzept, Administrationskonzept, IT-Konzept, Dokumentation von Penetrationstests. Audit: Technische Prüfung der Datenspeicher.
	Es ist zu prüfen, ob die Pseudonymisierung personenbezogener Daten (z. B. durch Verschlüsselung) erforderlich und/oder geeignet ist, um die Risiken unbefugter Kenntnisnahme zu minimieren, und diese ggf. dann auch umsetzen. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Datenschutzkonzept, Pseudonymisierungskonzept, Zuordnungstabellen, Dokumentation der pseudonymisierenden Transformationsregel, Protokollen zu Funktionstests,

		unabhängig erstellten Sicherheitsanalysen.
	Es ist sicherzustellen, dass alle Systeme, die personenbezogene Daten enthalten, z. B. auch Backups, Protokolldateien, ggf. Testsysteme und Data-Warehouses, vor unbefugtem und unbeabsichtigtem Zugang und vor unbefugten und unbeabsichtigten Änderungen geschützt sind und dies regelmäßig überprüft wird. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Rollen- und Berechtigungskonzept, Backup-Recovery-Konzept, Protokollierungskonzept, Administrationskonzept, Protokolle zu Funktionstests (inkl. Zugangs- und Zugriffstests). Audit: Technische Prüfung der Zugänge.
	Die Anforderungen an die Notfallwiederherstellung des Informationssystems und die Betriebskontinuität sind zu berücksichtigen, um die Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten nach größeren Zwischenfällen wieder zu gewährleisten. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Notfallkonzept, Protokolle von Wiederherstellungstests.

	Personenbezogene Daten, die mit besonderen Risiken verbunden sind, müssen nach Möglichkeit getrennt aufbewahrt werden. [EDSA,85]	Dokumentenprüfung von Datenschutzkonzept, Risikobeurteilung, Schutzzonenkonzept, getrennten Dateisystem, getrennten Datenbanksystemen, getrennten Virtualisierungsinfrastrukturen, getrennter Hardware, getrennten Netzwerken, getrennten Rechenzentren.
	Es sind Abläufe, Verfahren und Ressourcen einzusetzen, um Verletzungen des Datenschutzes zu erkennen, einzudämmen, zu bewältigen, zu melden und um Lehren aus diesen Datenschutzverletzungen zu ziehen. [EDSA,85]	Audit: Prüfung von Datenschutzkonzept, Anlaufstelle/Kontaktmöglichkeit für Hinweisgebende, Bug-Bounty-Programm, Monitoring- und Event-Management-System, SIEM-System, Incident-Management-Prozess,

		Protokollen von Datenschutzvorfällen, Schulungsnachweisen.
Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung	Die Gestaltung der Verarbeitung und die Festlegung der Grenzen müssen an den festgelegten Zwecken ausgerichtet sein. [EDSA,72] [siehe Abschnitte zu Art. 5 Abs. 1 lit. b]	Dokumentenprüfung von Konzeption und Dokumentation der Verarbeitung, insbesondere von Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzerklärung, Datenschutzkonzept, AV-Verträgen.
	Die Datenhaltung und Datenverarbeitung sind in einer Weise zu trennen, so dass eine weitere Verarbeitung für neue, mit dem ursprünglichen Zweck nicht zu vereinbarende Zwecke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. [EDSA,72]	Audit: Technische Prüfung von getrennten Dateisystemen, getrennten Datenbanksystemen getrennten Virtualisierungsinfrastrukturen, getrennter Hardware, getrennten Netzwerken,

		getrennten Rechenzentren, mandantenfähigen Systemen anhand von Datenschutzkonzept, IT-Konzept und Informationssicherheitskonzept.
	Es sind sowohl technische Maßnahmen anzuwenden (z. B. Hashing, Verschlüsselung), als auch organisatorische Maßnahmen (z. B. Strategien, vertragliche Verpflichtungen) festzulegen, um die Möglichkeit einzuschränken, dass personenbezogene Daten einem neuen Zweck zugeführt werden. [EDSA,72]	Dokumentenprüfung von Datenschutzkonzept, Kryptokonzept, Protokolle zu Funktionstests, Verträge, Rollen- und Berechtigungskonzept.
Umsetzung des Grundsatzes der Richtigkeit	Soweit erforderlich, sollte die Quelle personenbezogener Daten, was die Richtigkeit der Daten anbelangt, verlässlich sein und Betroffene mit dem System interagieren können, um ihre Daten bei Bedarf berichtigen zu können. [EDSA, 79]	Audit: Prüfung des implementierten Prozesses und technische Prüfung von Eingabemasken nach Anmeldung/Authentifizierung, Protokollen zu Funktionstests (inkl. Mitteilungen nach Berichtigung).

	Wenn es möglich ist, sind die korrekten Ergebnisse für gegebene Eingaben zu ermitteln. Dann sind die Abweichungen durch Stichproben bzw. in der Testphase regelmäßig zu erheben und damit die messbare Richtigkeit zu ermitteln. Die Abweichungen sind so zu reduzieren, dass für zukünftige Eingaben eine Fehlerreduktion eintritt.	Audit: Technische Prüfung von Abweichungen vor der Verbesserung und nach der Verbesserung in Testergebnissen und Stichproben vergleichen.
	In Abhängigkeit davon, um welche Art von Daten es sich handelt und wie häufig sich die Daten ändern können, (z. B. bei Altersanforderungen) hat der Verantwortliche die betroffene Person vor der Verarbeitung und in verschiedenen Phasen der Verarbeitung zu ersuchen, um die Richtigkeit personenbezogener Daten zu überprüfen. [EDSA, 79]	Audit: Prüfung von Datenschutzkonzept, IT-Konzept, Dokumentation der Überprüfungsaufforderungen.
	Falsche Daten sind im Hinblick auf die gesamte Verarbeitungs- bzw. Auftragsverarbeitungskette unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen. Der Verantwortliche ermöglicht dies ins-	Audit: Technische Prüfung von Löschkonzept, Protokollen zu Funktionstests.

	besondere dann, wenn es sich bei den betroffenen Personen um Kinder handelt bzw. handelte, die später die Löschung dieser personenbezogenen Daten wünschen. [EDSA,79]	
	Die personenbezogenen Daten müssen in allen Phasen der Verarbeitung korrekt sein; in kritischen Phasen sollte die Richtigkeit mit qualifizierten Mitteln überprüft werden. [EDSA,79]	Audit: Prüfung von Risikobeurteilung /-behandlung, Dokumentation von Verifikationsprozessen und/oder -Diensten, Dokumentation der Überprüfungsaufforderungen.
	Es sind technische und organisatorische Gestaltungsmerkmale zur Reduzierung der Fehlerhaftigkeit einzusetzen; z. B. sollten knapp formulierte vorgegebene Antwortmöglichkeiten anstelle von Freitextfeldern verwendet werden. [EDSA,79]	Audit: Technische Prüfung von Datenschutzkonzept und Eingabemasken.

2.5 Artikel 26:

2.5.1 Einführende Hinweise

Ausgangspunkt der Prüfung einer (gemeinsamen) Verantwortung ist der unter 2.1.1 beschriebene Zertifizierungsgegenstand. Soweit in Bezug auf die dort beschriebene Verarbeitungstätigkeit nach den unten stehenden Kriterien eine gemeinsame Verantwortung anzunehmen ist, ist der Zertifizierungsantrag (ISO 17065, 7.2) von allen gemeinsam Verantwortlichen zu stellen. Alle gemeinsam Verantwortlichen müssen eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung mit der Konformitätsbewertungsstelle haben.

2.5.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 26 Abs. 1 S. 1 Gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel zur Verarbeitung.	Im Hinblick auf Verantwortlichkeit siehe Anforderung oben in Ziff. 2.1.2 Punkt 6. Kriterien für eine zweistufige Prüfung auf Grundlage der EDSA Leitlinien 07/2020[22]: **Schritt 1: Eigenschaft der Beteiligten als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO** in Bezug auf alle oder einzelne Verarbeitungsschritte. Dabei sind in Bezug auf den konkreten Zertifizierungsgegenstand	Rechtliche Analyse: Ggf. Anwendbarkeit rechtlicher Vorschriften bzgl. Aufgaben der Verantwortlichen. Dokumentenprüfung: Prozessdokumentation im Hinblick auf die Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Zwecke und der (wesentlichen) Mittel.

[22] Leitlinien 7/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter, Version 2.0.

	folgende Kriterien zu prüfen: a) rechtliche[23] oder faktische (Mit-) Bestimmung des Zwecks, („ob“ der Datenverarbeitung)[24] und b) rechtliche oder faktische (Mit-) Bestimmung der Mittel, („wie“ der Datenverarbeitung) Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mitteln (vgl. EDSA Leitlinien 07/2020, Rn. 39f.) für den Zertifizierungsgegenstand, insbesondere Entscheidungsbefugnis über „welche Daten“ und „wie lange“. **Schritt 2: Gemeinsame Bestimmung der Mittel und Zwecke** in Bezug auf alle oder einzelne Verarbeitungsschritte. (Abgrenzung zur Figur zweier oder mehrerer unabhängiger Verantwortlicher). Gemeinsame Bestimmung liegt dabei auch im Falle sich ergänzender Entscheidungen („converging decisions“) nach Maßgabe der EDSA Leitlinien 07/2020, Rn. 54f.	Vertragsprüfung und Prüfung sonstiger Unterlagen der Beteiligten (z. B. Datenschutzerklärung), Prüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Audit: Insbesondere stichprobenhafte technische Prüfung, inwiefern jedenfalls die wesentlichen Feststellungen der Dokumentenprüfung der tatsächlichen Verarbeitung entsprechen.

[23] Dabei kann sich die rechtliche (Mit-)Bestimmung entweder aus einer Zuweisung der Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO ergeben oder implizit aus der gesetzlichen Zuweisung einer Aufgabe an einen Verantwortlichen nach Maßgabe der EDSA Leitlinien 07/2020, Rn. 24.

[24] Zu berücksichtigen sind dabei auch Nutzungsdaten/Metadaten.

	vor. Die gemeinsame Bestimmung bezieht sich auf a) Zwecke und b) (wesentliche) Mittel der Verarbeitung[25].	
Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2	Dokumentierte Prüfung, ob und inwieweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht in Rechtsvorschriften festgelegt sind, transparente vertragliche Festlegung der Inhalte aus Art. 26 Abs. 1 S. 2. Maßgeblich sind insbesondere folgende Punkte: - Vollständige Abdeckung der Pflichten gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2, - Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzprinzipien und Gewährung der Betroffenenrechte, Festlegung der hierbei bestehenden Pflichten der beteiligten Seiten, - Klarheit, Verständlichkeit, Transparenz der Vereinbarung und insbesondere der Abgrenzungen. - Wird von der Möglichkeit der Angabe einer Anlaufstelle gem. Art. 26 Abs. 1 S. 3 Gebrauch gemacht, muss eine spezifische Prozessbeschreibung bezüglich der Funktionen der Anlaufstelle vorliegen,	Prüfung der Dokumentation anhand der einschlägigen Rechtslage und Praxis. Prüfung der zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen zu treffenden Vereinbarung sowie Prüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Prüfung von Prozessbeschreibungen, der Umsetzung und der Wirksamkeit der Prozesse (insbesondere zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten) und Audit im Hinblick auf die Prozesse, z.B. durch Simulation von Eingaben Betroffener. Prüfung der Prozessbeschreibungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und ggf. Satz 3 (Anlaufstelle), der Umsetzung und der Wirksamkeit der Prozesse (z. B. durch Simulation interner und externer Vorfälle).

[25] Für weitere Informationen siehe EDSA Leitlinien 07/2020 Rn. 53.

	Übereinstimmung der Vereinbarung mit den tatsächlichen Funktionen und Beziehungen gegenüber betroffenen Personen (Art. 26 Abs. 2 S. 1).	Audit: Prüfung der Regelungen zur Vornahme von technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeiten, Schnittstellen und von den Beteiligten eingenommenen Rollen einschließlich vereinbarter Pflichten zur (ggf. gegenseitigen) Unterstützung. Prüfung der Regelungen zur stellenübergreifenden Risikoanalyse[26], Schwellwertprüfung nach Art. 35 Abs. 1 und, soweit relevant, Erfüllung der Pflichten nach Art. 35 und 36. Prüfung der Regelungen zur Aufnahme weiterer Vertragspartner und zur Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern, soweit einschlägig.
	Zur Verfügung stellen[27] der wesentlichen Vereinbarungsinhalte[28] gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 an die betroffene Person.	Prüfung der Informationen an die Betroffenen (insb. auf Klarheit, Verständlichkeit, Transparenz der Abgrenzungen, Zugänglichkeit der Information).
Art. 26 Abs. 3	Prüfkriterien zu:	Vertragsprüfung,

[26] TOMs implizieren stets eine Risikoanalyse (Art. 24, „Schwere der Risiken"). Diese sollte in Fällen des Art. 26 gemeinsam durchgeführt werden, da bei getrennter Analyse die Gefahr besteht, dass bestimmte Risiken von keinem Beteiligten gesehen werden, bzw. jeder glaubt, der andere sei für die Risiken in dem Bereich zuständig.

[27] Vgl. EDSA Leitlinien 07/2020, Rn. 181.

[28] Vgl. EDSA Leitlinien 07/2020, Rn. 180.

	- Existenz von Rollen und Prozessen bei jedem Verantwortlichen, die die Erfüllung der Betroffenenrechte ermöglichen; - Vereinbarungen und Prozesse für den Fall, dass der jeweilige Verantwortliche nicht in der Lage ist, das Recht allein umzusetzen; - Prozesse für den Fall, dass der jeweils andere Verantwortliche das Recht nicht umsetzt, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre; - Prozesse für den Fall, dass der Betroffene seine Rechte aus Art. 26 Abs. 3 bei mehreren Verantwortlichen wahrnimmt und der Hinweis auf dieses Recht für die Betroffenen.	Prüfung von Prozessbeschreibungen, Prozessaudit (z. B. durch Simulation von Eingaben Betroffener), Prüfung der Information an die Betroffenen.

2.6 Artikel 28: Auftragsverarbeiter

2.6.1 Einführende Hinweise

Bei den Prüfkriterien zu diesem Punkt sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Es soll die Datenverarbeitung eines Verantwortlichen zertifiziert werden. Setzt der Verantwortliche hierbei Auftragsverarbeiter ein, ist der von diesen zu erbringende Teil der Datenverarbeitung ebenfalls Bestandteil der zu zertifizierenden Datenverarbeitung.
- Es soll der Dienst eines Auftragsverarbeiters zertifiziert werden.

Art. 28 ist die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeiter in der DSGVO. Der Verantwortliche darf sich gem. Art. 28 Abs. 1 nur solcher Auftragsverarbeiter bedienen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Soweit die Datenverarbeitung eines Verantwortlichen zertifiziert wird, erstreckt sich die Prüfung auf die aus einem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument resultierende Verpflichtung aller eingebundenen (Unter-)Auftragsverarbeiter, dass sie geeignete Garantien für eine im Einklang mit der DS-GVO stehende Datenverarbeitung bieten. Hierbei gilt, dass der Verantwortliche nur die nachgewiesenen Garantien bei der Prüfung der Erfüllung seiner Pflichten wirksam berücksichtigen kann[29]. Zum Beleg solcher Garantien können als Faktoren auch genehmigte Verhaltensregeln des Auftragsverarbeiters nach Art. 40 DSGVO oder Zertifizie-

[29] EDSA-Stellungnahme 22/2024 Rn. 41; EDSA-Leitlinien 07/2020 Rn. 95.

rungen nach Art. 42 DSGVO herangezogen werden. Die Verpflichtung, nur Auftragsverarbeiter einzubinden, die geeignete Garantien bieten, ist eine kontinuierliche, so dass der Verantwortliche in angemessenen Abständen die Garantien des Auftragsverarbeiters kontrollieren sollte, ggf. auch durch **Überprüfungen und Inspektionen**[30].

Die Einbindung eines Auftragsverarbeiters (bzw. weiterer Unterauftragsverarbeiter) darf das Schutzniveau für die Rechte der betroffenen Personen im Vergleich zur direkten Verarbeitung durch den Verantwortlichen nicht mindern[31]. Konkret bedeutet dies u.a., dass nur solche Auftragsverarbeiter eingesetzt werden können, deren Technologie dem Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, die nach Art. 24, 25 DSGVO **erforderlichen Einstellungen** vorzunehmen und die Verarbeitung mit **geeigneten technischen Hilfsmitteln** zu kontrollieren.

Bei der Zertifizierung von Diensten von Auftragsverarbeitern müssen diese deshalb nachweisen, dass sie (und ihre ggf. eingebundenen Unterauftragsverarbeiter) die in ihrem Machtbereich liegenden erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen haben oder es dem Verantwortlichen ermöglicht haben, diese (z. B. über Konfigurationen) zu treffen.

2.6.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

[30] EDSA-Stellungnahme 22/24 Rn. 42, EDSA-Leitlinie 07/2020 Rn. 99.

[31] EDSA Stellungnahme 22/24 Rn. 39.

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Vorprüfung: In welcher datenschutzrechtlichen Rolle beantragt der **Antragsteller** die Zertifizierung – als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter?	Es sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: 1. Es soll die Datenverarbeitung eines Verantwortlichen zertifiziert werden. Setzt der Verantwortliche hierbei Auftragsverarbeiter ein, ist der von diesen zu erbringende Teil der Datenverarbeitung ebenfalls Bestandteil der zu zertifizierenden Datenverarbeitung. ➔ Zertifiziert wird der Verantwortliche; eine Zertifizierung der von ihm eingesetzten Auftragsverarbeiter ist hiermit nicht verbunden. 2. Es soll der Dienst eines Auftragsverarbeiters zertifiziert werden. ➔ Zertifiziert wird der Auftragsverarbeiter; eine Zertifizierung der von ihm eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ist hiermit nicht verbunden. <u>Hinweis zur Prüfung</u>: Während in der 1. Fallkonstellation Art. 28 Abs. 1 DSGVO unmittelbar im Verhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter zu prüfen ist, ist in der zweiten Konstellation Art. 28 Abs. 1 DSGVO mittelbar i. V. m.	

	Art. 28 Abs. 4 DSGVO zu prüfen (da der zu zertifizierende Auftragsverarbeiter bereits von einem Verantwortlichen ausgewählt und mit der zu erbringenden Datenverarbeitung betraut wurde). Da die datenschutzrechtlichen Pflichten des Unterauftragsverarbeiters die datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters aber „spiegeln" müssen (siehe Art. 28 Abs. 4 DSGVO), sind viele Prüfschritte in beiden Konstellationen vergleichbar. In der zweiten Konstellation ist zu beachten, dass der zu zertifizierende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen nicht nur als Auftragsverarbeiter pbD verarbeitet, sondern für bestimmte Verarbeitungen von pbD als eigenständiger Verantwortlicher (z. B. die Verarbeitung von pbD des Verantwortlichen als seines Vertragspartners gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).	
Art. 4 Nr. 8 Liegt eine **Auftragsverarbeitung** vor?	Der Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Verantwortliche entscheidet über die Zwecke (das „Warum?") und die wesentlichen Mittel (das „Wie?") der Datenverarbeitung. Dem Auftragsverarbeiter kann ein Entscheidungsspielraum allenfalls hinsichtlich der nichtwesentlichen Mittel der Datenverarbeitung zustehen. Unterauftragsverarbeiter sind ebenfalls Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO.	Siehe Abschnitt zu Art. 26

	Ungeachtet der Anzahl der mit der Datenverarbeitung betrauten (Unter-) Auftragsverarbeiter bleibt der Verantwortliche für die gesamte Datenverarbeitung bis hin zum letzten Verarbeitungsschritt verantwortlich und rechenschaftspflichtig. • Kommt eine Auftragsverarbeitung überhaupt rechtlich in Betracht? (z. B. nicht der Fall bei § 11 StBerG) • Abgrenzung von einer Datenverarbeitung durch eigenständigen Verantwortlichen (siehe Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO (Version 2.0, angenommen am 07.07.2021, im Folgenden „Leitlinien 07/2020“), u.a. Rz. 82, 83 • Abgrenzung von einer Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche i.S.v. Art. 26 DSGVO (siehe Leitlinien 07/2020, Rz. 46 ff.)	
Art. 28 Abs. 1 **Auswahl** des Auftragsverarbeiters	Der Verantwortliche darf nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO genügt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet (Art. 28 Abs. 1 DSGVO), (siehe Leitlinien 07/2020, R. 94-99 ff.).	Sofern vorhanden, Dokumentenprüfung von Nachweisen über die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO oder einer Datenschutz-Zertifizierung gemäß Art. 42 DSGVO (vgl. Art. 28 Abs. 5), die mit Art, Umständen, Umfang und

	Hierzu hat der Verantwortliche zu prüfen, ob der Auftragsverarbeiter insbesondere hinsichtlich Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen den Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 DSGVO genügt (ErwG. 81)[32]. Der Verantwortliche hat seine Entscheidung für die Auswahl seines Auftragsverarbeiters inklusive der dafür vorgelegten Nachweise zu dokumentieren.	Zwecke der Verarbeitung des Verantwortlichen kompatibel sind; Alternativ bzw. ergänzend: Dokumentenprüfung von Liste der Auftragsverarbeiter Dokumentenprüfung von Verträgen (sind bspw. Haftungsreglungen bzw. Vertragsstrafen enthalten), Beschreibungen von Anwendungsfällen, Abgrenzung zu ausgeschlossenen Anwendungsfällen, Schutzklassenkonzept, Dokumentenprüfung der vom Auftragsverarbeiter vorgelegter Unterlagen wie z. B. Datenschutzerklärung,

[32] Siehe Leitlinien 07/2020, Rn. 94 ff.

		Dienstleistungsbedingungen, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Richtlinien zum Dokumentenmanagement, Informationssicherheitskonzept, Berichte über externe Datenschutzaudits, anerkannte internationale Zertifizierungen wie die ISO 27000-Reihe (vgl. Leitlinien 07/2020, Rz. 95) Dokumentenprüfung von Protokollen zu Funktionstests vor/während der Pilotierung des Dienstes
	Ebenso darf der Auftragsverarbeiter nur Unterauftragsverarbeiter einsetzen, die ihrerseits die Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 DSGVO erfüllen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).	Dokumentenprüfung von Liste der Unterauftragsverarbeiter

	Die vom Auftragsverarbeiter angebotenen Konfigurationsmöglichkeiten ermöglichen es dem Verantwortlichen, die Pflichten aus Art. 5 Abs. 2, 24, 25 DSGVO zu erfüllen[33]. Die Konfigurationsmöglichkeiten müssen so umfassend sein, dass der Verantwortliche jederzeit die Maßnahmen nach Art. 25 DSGVO umsetzen kann, durch eigene Vornahme der Konfiguration oder durch Weisung an den Auftragsverarbeiter.	Audit: Technische Prüfung von Datenschutzkonzept und Konfigurationsoptionen sowie der Begründung von Beschränkungen und zusätzlicher Schutzmaßnahmen, Prozess für die Bearbeitung von Weisungen
Art. 28 Abs. 2 und 4 **Unterauftragsverarbeiter**	• Auswahl geeigneter Unterauftragsverarbeiter: hierbei gelten die gleichen Anforderungen wie an die Auswahl von Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO *(siehe oben Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 1 DSGVO);* • Vorliegen einer vorherigen gesonderten oder allgemeinen Genehmigung in schriftlicher Form vor Einsatz des jeweiligen Unterauftragsverarbeiters; • Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass dem Unterauftragsverarbeiter mittels Vertrags oder anderen Rechtsinstruments dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument	Zu hinreichenden Garantien, *siehe oben Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 1 DSGVO*. Audit: Technische Prüfung von Notifikationssystem und Rückkanal für Genehmigungen/Einsprüche mit geregelten Fristen

[33] EDSA-Stellungnahme 22/2024 Rn37, 38.

	zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 1 und 3 DSGVO festgelegt sind.	
Art. 28 Abs. 3 **Vertrag** oder **anderes Rechtsinstrument** als Grundlage der Auftragsverarbeitung	Grundlage der Auftragsverarbeitung ist ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet. **Hinweis:** Im Gegensatz zum Vertrag wird das „andere Rechtsinstrument" kaum praktische Relevanz im Rahmen von Zertifizierungsverfahren haben. Das „andere Rechtsinstrument" dürfte eher im Kontext eines Über-/Unterordnungsverhältnisses von öffentlichen Stellen eine Rolle spielen (z. B. in Form eines Erlasses). Gleichwohl ist das andere Rechtsinstrument im Folgenden der Vollständigkeit halber genannt.	Dokumentenprüfung: Beruht der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument ganz oder teilweise auf den Standardvertragsklauseln der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde (Art. 28 Abs. 6, 7, 8 DSGVO)
Art. 28 Abs. 3 **Mindestinhalt** des Vertrags bzw. des anderen Rechtsinstruments	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 1 DSGVO: Jeweils präzise und vollständig bezeichnete:r • Gegenstand der Verarbeitung • Dauer der Verarbeitung • Art der Verarbeitung • Zweck der Verarbeitung • Art der personenbezogenen Daten • Kategorien betroffener Personen • Rechte und Pflichten des Verantwortlichen (soweit nicht bereits durch Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 DSGVO abgedeckt).	Dokumentenprüfung von AV-Vertrag, dokumentierten Änderungen bisheriger Unterauftragsverarbeiter, dokumentierten Weisungen

	<u>Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. a – h DSGVO:</u> • Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeiten), auch in Hinblick auf Drittstaatentransfers (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. a DSGVO); • Der Auftragsverarbeiter hat zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. b DSGVO); • Der Auftragsverarbeiter muss alle nach Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreifen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. c DSGVO); • Der Auftragsverarbeiter muss die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhalten (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. d DSGVO; insbesondere muss gewährleistet sein, dass eine vorherige schriftliche Genehmigung erfolgt (EDSA-Leitlinien 7/2020, Rz. 151 ff.) und Unterauftragsverarbeiter mit ihren konkreten Aufgaben präzise bezeichnet werden.	

	• Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. e DSGVO); • Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. f DSGVO); • Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen muss der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen löschen oder zurückgeben (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. g DSGVO); • Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – bei, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. h DSGVO); → siehe hierzu ergänzend den nachfolgenden Abschnitt „Nachweis der Einhaltung“	

	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 DSGVO: Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.	
Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 lit. h **Nachweis der Einhaltung**	Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – bei, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt ein geeignetes Monitoring-System bereit, um rechtliche Vorgaben kontinuierlich und rückwirkend zu prüfen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zu belegen (Art. 28 Abs. 3 lit. c und lit. h i. V. m. Art. 5 Abs 2 und 32 Abs. lit. d, 24, 25 Abs. 1 DSGVO).	Audit: Technische Prüfung von Monitoring-Konzept und -System, Key-Performance-Indikatoren und Schwellwerten, Notifikationssystem bei Überschreitung von Schwellwerten oder substantiellen Funktionsänderungen
Art. 28 Abs. 9 **Form**	Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument i.S.v. Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.	

2.7 Artikel 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

2.7.1 Einführende Hinweise

Die Prüfung der Kriterien des Art. 30 orientiert sich maßgeblich am Merkmal der Vollständigkeit des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis bildet dabei eine Menge von (Teil-) Ergebnissen aus anderen Prozessen ab, die unter separaten Prüfkriterien betrachtet werden. So kann die Festlegung der Verarbeitungszwecke (Art. 30 Abs. 1 lit. b) oder der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g) nicht erst im Rahmen der Führung dieses Verzeichnisses erfolgen, sondern muss für diese bereits zuvor erfolgt sein.

Bei der Prüfung des Verzeichnisses selbst werden daher insbesondere Prozesse innerhalb der Organisation des Verantwortlichen betrachtet, die dazu beitragen, dass das Verzeichnis als „lebendes" Dokument ständig den tatsächlichen Stand der Verarbeitungstätigkeiten wahrheitsgemäß wiedergibt.

Die besondere Situation von kleinen und Kleinstunternehmen wird dadurch berücksichtigt, dass das Erfordernis zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten ggf. entfallen kann und daher vorab geprüft wird (vgl. Erwägungsgrund 13).

2.7.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art 30 Abs. 5 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist erforderlich.	Prüfung der Voraussetzungen: - Anzahl der Mitarbeitenden und ggf. entweder - Risiko für Freiheiten und Rechte natürlicher Personen vorhanden,	Befragung oder Dokumenten-prüfung zur Feststellung der Anzahl der Mitarbeitenden. Rechtliche und technisch-organisatorische Dokumentenprüfung einer vom Verantwortlichen

	- nicht nur gelegentliche Verarbeitung, oder - Verarbeitung besonderer Kategorien gem. Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10.	durchzuführenden Bewertung - des Risikos, - der Häufigkeit und - der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten der Verarbeitungstätigkeiten.
Art. 30 Abs. 1 Verzeichnis ist vollständig.	Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthält alle Angaben aus Art. 30 Abs. 1 lit. a-g. Prozesse zur Aktualisierung des Verzeichnisses sind etabliert für den Fall, dass - Verarbeitungstätigkeiten eingeführt werden, - Verarbeitungstätigkeiten wegfallen, - sich bei bereits aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten Angaben entsprechend Art. 30 Abs. 1 lit. a-g ändern. Es existieren Prozesse zur dahingehenden Zusammenarbeit zwischen - an den Verarbeitungstätigkeiten beteiligten Fachabteilungen, - dem Vertreter des Verantwortlichen sowie - ggf. dem Datenschutzbeauftragten.	Dokumentenprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Prüfung schriftlich fixierter Prozessbeschreibungen; Audit der Prozesse. Dokumentenprüfung von - schriftlich fixierten Prozessbeschreibungen, - Organisationsplänen, - Geschäfts-/Aufgabenverteilungsplänen; - ggf. Befragung des Verantwortlichen.

	Entsprechende Zuständigkeiten innerhalb der Organisation sind geklärt.	
Art. 30 Abs. 2 Verzeichnis enthält Angaben für Auftragsverarbeiter.	Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthält alle Angaben aus Art. 30 Abs. 2 lit. a-d. Prozesse zur Aktualisierung des Verzeichnisses sind etabliert für den Fall, dass - Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten eingeführt werden; - Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten wegfallen; - sich bei bereits aufgeführten Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten Angaben entsprechend Art. 30 Abs. 2 lit. a-d ändern; - zusätzliche Verantwortliche, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird, hinzukommen; - Verantwortliche, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird, wegfallen; - sich bei bestehenden Verantwortlichen, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird, Angaben nach Art. 30 Abs. 2 lit. a-d ändern. Es existieren Prozesse zur dahingehenden	Dokumentenprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Prüfung schriftlich fixierter Prozessbeschreibungen; Audit der Prozesse. Dokumentenprüfung von

	Zusammenarbeit zwischen - an den Verarbeitungstätigkeiten beteiligten Fachabteilungen; - dem Vertreter des Verantwortlichen, der als Auftragsverarbeiter auftritt; - ggf. dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen, der als Auftragsverarbeiter auftritt; - den Verantwortlichen, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird. Entsprechende Zuständigkeiten innerhalb der Organisation sind geklärt.	- schriftlich fixierten Prozessbeschreibungen; - Organisationsplänen; - Geschäfts-/Aufgabenverteilungsplänen; - ggf. Befragung des Verantwortlichen.
Art. 30 Abs. 3 Verzeichnis wird schriftlich geführt.	Die schriftliche Führung des Verzeichnisses ist gegeben. Entsprechende Aufbewahrungs-/Speicherorte sind den beteiligten Personen bekannt.	Dokumentenprüfung.
Art. 30 Abs. 4 Verzeichnis wird auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.	Prozesse sind etabliert, um - die Entgegennahme; - die Bearbeitung; - die Beantwortung unter Zurverfügungstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten	Dokumentenprüfung von - schriftlich fixierten Prozessbeschreibungen; Audit der Prozesse; - Organisationsplänen; - Geschäfts-/Aufgabenverteilungsplänen;

	einer diesbezüglichen Anfrage einer Aufsichtsbehörde zeitnah sicherzustellen. Die Verteilung der entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Organisation ist geklärt.	- ggf. Befragung des Verantwortlichen.

2.8 Artikel 32: Sicherheit der Verarbeitung

2.8.1 Einführende Hinweise

Art. 32 fordert die Umsetzung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Zwecks Überprüfung dieser Maßnahmen ist es zum einen erforderlich, dass alle relevanten Maßnahmen und Prozesse dokumentiert sind und die Dokumentation zur Prüfung vorliegt. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass alle relevanten Maßnahmen und Prozesse für angemessene Prüfungen technisch oder physisch zugänglich sind, sodass deren Funktionsweise bewertet werden kann. Bei der Definition der technisch-organisatorischen Maßnahmen ist die Ermittlung des Schutzniveaus maßgeblich. Letzteres muss ebenfalls dokumentiert sowie kontinuierlich überprüft werden.

Bestimmte Anforderungen, die sich aus Art. 32 ergeben, können bereits vollständig oder in Teilen durch das Vorhandensein von geeigneten (IT-Sicherheits-) Zertifizierungen (wie z. B. ISMS nach ISO 27001, BSI Grundschutz), die auch den datenschutzrechtlichen Zertifizierungsgegenstand umfassen, abgedeckt sein, vgl. Ergänzungspapier der DSK.[34] Die Erfüllung der entsprechenden daten-

[34] Anerkannt werden solche Zertifizierungen aber nur von akkreditierten Zertifizierungsstellen und nach den in Ziffer 7.4 im Ergänzungspapier der DSK aufgeführten Bedingungen („Anforderungen an eine Akkreditierung gem. Art. 43 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065“ unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20201008_din17065_Ergaenzungen_deutsch_nach_opinion.pdf).

schutzrechtlichen Anforderungen durch eine oder mehrere (IT-Sicherheits-) Zertifizierung(en) muss auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und dokumentiert werden. Eine datenschutzrechtliche Anforderung ist vollständig und korrekt erfüllt, wenn sie eindeutig einer oder mehreren Anforderungen einer (IT-Sicherheits-) Zertifizierung zugeordnet werden kann und die Prüfmethoden, die von einer (IT-Sicherheits-) Zertifizierung zur Erfüllung vorgesehen sind, auch den datenschutzrechtlichen Prüfmethoden entsprechen.

2.8.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und der Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 Festlegung des Schutzniveaus für alle erforderlichen Verarbeitungstätigkeiten.	a) Vollständige, detaillierte Beschreibung aller verarbeiteten Daten bzw. Datenkategorien. b) Risikobasierte Ermittlung des angemessenen Schutzniveaus (insb. unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 38 und 75).	Dokumentenprüfung, Befragung der Verantwortlichen. Prüfung der Konformität der verwendeten Risikomethode mit der DSGVO. Dokumentenprüfung: Korrektheitsprüfung der Risikoermittlung (z. B. nach SDM D3). Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse: Abgleich des resultierenden Schutzniveaus mit den Schutzanforderungen der zu verarbeitenden Datenkategorien.

	c) Berücksichtigung von Risiken, die sich insbesondere durch Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten (Art. 32 Abs. 2) ergeben können.	wie b) mit der Schwerpunktsetzung auf Vernichtung, Verlust, Veränderung, Offenlegung und unbefugten Zugang von Daten.
Art. 32 Abs. 1 lit. a und b Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.	a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (insb. Pseudonymisierung und Verschlüsselung).	Dokumentenprüfung: Prüfung der Spezifikation und der Schutzkonzepte insb. hinsichtlich des Stands der Technik und der Konsistenz der einzelnen Maßnahmen. Dokumentenprüfung: Vergleich des Schutzniveaus, welches durch die Schutzmaßnahmen sichergestellt werden sollte mit den datenschutzrechtlichen Schutzanforderungen gem. Art. 32. Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, Befragungen: Angemessene Verifikation der Maßnahmenumsetzung. (Eine Verifikation ist angemessen, wenn man davon ausgehen kann, dass alle Maßnahmen nach Konzept/Spezifikation umgesetzt worden sind. Das kann u. a. Technik- und Prozessaudits, wie z. B. Penetrations- und Stresstests sowie Auditierungen nach gängigen technischen Normen, wie z. B. BSI Grundschutz oder ISO 27001, enthalten.)

	b) Maßnahmen zur Gewährleistung weiterer Ziele nach DSGVO und/oder SDM C1 für die personenbezogenen Daten (in Abhängigkeit zur risikobasierten Ermittlung des Schutzniveaus). c) eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Verarbeitung gewährleisten (Gewährleistungsziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit berücksichtigen, siehe auch zu Art. 5).	Siehe a). Dokumentenprüfung, methodische Analyse: Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit eingehalten werden.
Art. 32 Abs. 1 lit. b Maßnahmen zum Schutz der Systeme und Dienste auf Dauer.	a) Maßnahmen zur Gewährleistung weiterer Ziele nach DSGVO und/oder SDM C1 (insbesondere Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit) zum Schutz der Systeme und Dienste.	Dokumentenprüfung: Prüfung der Spezifikation und der Schutzkonzepte insb. hinsichtlich des Stands der Technik und der Konsistenz der einzelnen Maßnahmen (insb. Berechtigungskonzept, Identitätsmanagement, Authentifizierung und Autorisierung, Revisions- und Protokollierungskonzept). Das Schutzniveau der Maßnahmen muss den Schutzanforderungen an das Gesamtsystem entsprechen (z. B. gem. IT-Sicherheitskonzept). Prüfung erfolgt durch einen Vergleich. Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, Befragungen: Angemessene Verifikation der Maßnahmenumsetzung (siehe oben).

	b) Gewährleistung der Maßnahmen (von Punkt a) auf Dauer.	Dokumentenprüfung, Befragungen: Prüfung des Betriebs-Kontinuitätskonzepts, z. B. nach BSI 200-4 oder ITIL (insbesondere Prüfung der Vollständigkeit der Abdeckung relevanter Systeme und Prüfung der Einhaltung des PDCA-Prinzips/Demingkreis). Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, unangekündigte Begehungen, Befragungen: Verifikation der Umsetzung der entsprechenden Managementprozesse (z. B. durch Simulation interner und externer Vorfälle, wie beabsichtigte Angriffe und unbeabsichtigte Ereignisse und/oder durch Lasttests).
Art. 32 Abs. 1 lit. c Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten im Regelbetrieb sowie bei Zwischenfällen.	a) Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten im Regelbetrieb.	Dokumentenprüfung: Prüfung der Spezifikation und der relevanten Konzepte (z. B. Überprüfung von Verfügbarkeitsklassen, Service Level Agreements) insb. hinsichtlich des Stands der Technik. Das durch die Maßnahmen garantierte Verfügbarkeitsniveau muss den Verfügbarkeitsanforderungen an die verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechen (entsprechend der risikobasierten Festlegung nach Art. 32 Abs. 1). Prüfung erfolgt durch einen Vergleich.

	b) Gewährleistung der Verfügbarkeit bei physischen oder technischen Zwischenfällen.	Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, Befragungen: Angemessene Verifikation der Maßnahmenumsetzung (z. B. nach ITIL Availability Management, KRITIS). Dokumentenprüfung: Prüfung der Verfügbarkeits- und Wiederherstellungskonzepte (z. B. nach ISO 2700x). Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, unangekündigte Begehungen, Befragungen: Verifikation der in oben genannten Konzepten enthaltenen Maßnahmen und Prozesse (z. B. durch Simulation interner und externer Vorfälle, wie beabsichtigte Angriffe und unbeabsichtigte Ereignisse und/oder durch Lasttests) in Hinblick auf personenbezogene Daten.
Art. 32 Abs. 1 lit. d Maßnahmen zur Gewährleistung von regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen.	a) Gewährleistung, dass alle relevanten Systeme und Prozesse einer regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung hinsichtlich der Wirksamkeit der TO-Maßnahmen unterliegen. b) Gewährleistung, dass die unter a) etablierten Maßnahmen bei allen Systemen und Prozessen korrekt (wirksam) umgesetzt sind.	Validierungsaudits: Prüfung entsprechend den Managementsystemen (z. B. nach ISMS, ITIL Service Continuity Management) und der Überwachungssysteme und -prozesse (z. B. Incident-Response, CERT, IDS/IPS). Siehe a).
Art. 32 Abs. 4 Maßnahmen zur Sicherstellung, dass den Verantwortlichen	Gewährleistung, dass Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten existieren und korrekt sind.	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse: Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Korrektheit von internen Richtlinien und Vereinbarungen

bzw. den Auftragsverarbeitern unterstellte natürliche Personen diese personenbezogenen Daten grundsätzlich nur auf entsprechende Weisung verarbeiten.		Dokumentenprüfung, Befragungen: Prüfung, ob die oben genannten Richtlinien und Vereinbarungen der organisatorischen Struktur der Verantwortlichen entsprechen.

2.9 Artikel 33 und 34: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung der von einer Verletzung betroffenen Person

2.9.1 Einführende Hinweise

Art. 33 und Art. 34 regeln die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Benachrichtigung an die betroffene Person bei Vorliegen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Konkret werden hier Inhalt und Frist der Meldung/Benachrichtigung, Dokumentations- und Handlungspflichten sowie mögliche Ausnahmen von der Melde-/Benachrichtigungspflicht geregelt.

2.9.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 33 Meldepflicht an Aufsichtsbehörde.	Es muss ein Prozess zur Operationalisierung festgelegt sein, wie bei Datenschutzverletzungen zu verfahren ist, um den Anforderungen der Meldepflicht	Überprüfung, ob und inwieweit Verfahrensabläufe/Prozesse vorliegen, die im Falle eines Datenschutzvorfalles

	nachzukommen. Dies umfasst u. a. die Festlegung von Verfahrensschritten und Verantwortlichkeiten, was die Sensibilisierung aller Beteiligten zur Feststellung von Datenschutzverletzungen im Allgemeinen mit umfasst.	abzuarbeiten sind und die alle Beteiligten zur Feststellung von Datenschutzverletzungen sensibilisieren. Die o. g. Überprüfungen können u. a. durch - Dokumentenprüfung; - Vor-Ort-Kontrolle; - Mitarbeiterbefragung erfolgen.
Art. 33 Abs. 1, Satz 1 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.	Identifikation, Analyse und Bewertung der Schutzverletzung (siehe Definition gem. Art. 4 Nr. 12).	s.o.
Art. 33 Abs. 1, Satz 1 Ausnahme von der Meldepflicht, wenn voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.	Identifikation, Analyse und Bewertung des Risikos (siehe auch „datenschutzrechtliche Risikobetrachtung“).	s.o.
Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Frist („unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden“), Art. 33 Abs. 1, Satz 2 Begründungspflicht bei Fristverletzung.	Maßnahmen zur Fristwahrung, zur Feststellung von Fristverletzungen und ggf. zur Begründung.	s.o.

Art. 33 Abs. 2 Meldepflicht des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen.	Maßnahmen zur Sicherstellung, dass der Auftragsverarbeiter die Schutzverletzung an den Verantwortlichen meldet (ggf. Regelung im Auftragsverarbeitungsvertrag).	s.o., insb. Prüfung des Auftragsverarbeitungsvertrages
Art. 33 Abs. 3 Inhalt der Meldung.	Maßnahmen zur Sicherstellung einer inhaltlich vollständigen Meldung; ggf. Verwendung aufsichtsbehördlicher Meldeformulare.	s.o.
Art. 33 Abs. 3, lit. d Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.	Auswahl und Umsetzung der ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Bzgl. der Maßnahmen ist auf Identifikation, Analyse und Bewertung der Schutzverletzung und des Risikos abzustellen (s.o.).	s.o.
Ausnahme hinsichtlich des Inhalts der Meldung: Art. 33 Abs. 4 Schrittweise Zurverfügungstellung der Informationen.	Informationen werden nach Art. 33 Abs. 4 schrittweise zur Verfügung gestellt. Die Meldefrist nach Art. 33 Abs. 1, Satz 1 muss grundsätzlich auch dann gewahrt werden, wenn die erforderlichen Mindestinformationen nach Abs. 3 nicht fristwahrend zur gleichen Zeit vorliegen. Für diesen Fall „kann“ der erforderliche Inhalt/Umfang der Meldung schrittweise zur Verfügung gestellt werden, was zu einem faktischen „muss“ der schrittweisen Zurverfügungstellung der Informationen zu Gunsten der Fristwahrung führt (Erst- und Nachmeldung).	s.o.

	Maßnahmen zur Fristwahrung und zur (schrittweisen) Nachreichung der erforderlichen Informationen sind zu ergreifen.	
Art. 33 Abs. 5, Satz 1 Dokumentationspflicht.	Dokumentation der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 33 zu überprüfen.	s.o.
Art. 34 Benachrichtigungspflicht an betroffene Person.	Es muss ein Prozedere festgelegt sein, wie bei Datenschutzverletzungsvorfällen zu verfahren ist, um den Anforderungen der Benachrichtigungspflicht an betroffene Personen nachzukommen. Dies umfasst u. a. die Festlegung von Verfahrensschritten und Verantwortlichkeiten.	Die Verfahrensabläufe/Prozesse müssen vgl. Art. 33 überprüft werden können.
Art. 34 Abs. 1 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit voraussichtlich hohem Risiko.	s.o. zu Art. 33	
Art. 34 Abs. 1 Frist.	s.o. zu Art. 33	

Art. 34 Abs. 2 Inhalt der Benachrichtigung.	s.o. zu Art. 33	
Art. 34 Abs. 3 Ausnahme von der Benachrich-tigungspflicht.	Prüfung, ob Ausnahmetatbestände vorliegen.	
Art. 34 Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen.	Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 34 zu überprüfen.	

2.10 Artikel 35: Datenschutz-Folgenabschätzung

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Art. 35 Erforderlichkeitsprüfung	Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) bei einem potentiell hohen Risiko unter Einsatz des Zertifizierungsgegenstands im Anwendungskontext (die Ermittlung der Erforderlichkeit wird in aller Regel über die **Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge** und der jeweiligen Verarbeitungszwecke erfolgen. Maßgeblich ist daher die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30).	Dokumentenprüfung und ggf. Befragung: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haben die DSFA-spezifischen Prüfergebnisse unter Einsatz des Zertifizierungsgegenstands im Anwendungskontext zu dokumentieren und zu erläutern; (optional) Muster einer DSFA für den Einsatz des Zertifizierungsgegenstands unter Berücksichtigung eines oder mehrerer Anwendungskontexte, das durch den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, für die eigene Anwendung des Zertifizierungsgegenstands zu konkretisieren ist.

	Hierzu ist zu prüfen, ob mindestens ein durch den Zertifizierungsgegenstand abgedeckter Verarbeitungsvorgang in einer der folgenden Listen genannt ist: - spezielle Anforderungen aus Art. 35 Abs. 3; - der Liste gem. Art. 35 Abs. 4 (Whitelist); - der Liste gem. Art. 35 Abs. 5 (Blacklist). Ebenso ist zu prüfen, ob für den Zertifizierungsgegenstand eine DSFA aus anderen Gründen durchzuführen ist, z. B. weil - die Verarbeitung personenbezogener Daten Anforderungen des EDSA in der jeweils aktuellen Fassung (z. B. aus WP248) erfüllt; - eine DSFA aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes oder Spezialgesetzes gefordert wird.	
Art. 35 Mindestanforderungen	Die formellen Anforderungen an die Durchführung einer DSFA ergeben sich aus der DSGVO, speziell aus Art. 35 sowie den Erwägungsgründen 84, 90, 91, 92 und 93. Die verwendete Methode steht dem Verantwortlichen grundsätzlich frei.	Dokumentenprüfung und ggf. Befragung: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haben die skizzierten Anforderungen unter Einsatz des Zertifizierungsgegenstands im Anwendungskontext zu dokumentieren und zu erläutern;

	Die DSGVO enthält keine expliziten Formvorschriften zur Durchführung der DSFA. In Art. 35 Abs. 7 werden aber Elemente aufgezählt, die die Folgenabschätzung zumindest enthalten muss: - Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen; - eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck; - eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gem. Absatz 1 und die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung [auch perspektivisch[35]] eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.	(optional) Muster einer DSFA für den Einsatz des Zertifizierungsgegenstands unter Berücksichtigung eines oder mehrerer Anwendungskontexte, das durch den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, für die die eigene Anwendung des Zertifizierungsgegenstands zu konkretisieren ist. Hinweis bei hohen Restrisiken: Ergibt eine DSFA, dass trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Risikoeindämmung weiterhin ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht (Restrisiko), muss nach Art. 36 der Verantwortliche die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

[35] Eine DSFA ist kein einmaliger Vorgang und ist orientiert an einer veränderten Risikolage oder bei wesentlichen Änderungen im Verfahren erneut durchzuführen. Insoweit wird ein iterativer Prozess der Überprüfung und Anpassung empfohlen.

2.11 Artikel 44ff.: Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

2.11.1 Einführende Hinweise

Impliziert der Zertifizierungsgegenstand eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen (nachstehend „Drittlandübermittlung“), sind die gesetzlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer solchen Drittlandübermittlung aus den Art. 44 bis 49 zu beachten. Das bedeutet, dass ein Zertifizierungsprogramm darauf ausgerichtet sein muss, zu prüfen, ob eine Drittlandübermittlung Teil des Zertifizierungsgegenstands ist und ob sie rechtlich zulässig ist.[36]

Daraus ergeben sich folgende zwingende Inhalte eines Zertifizierungsprogramms, die als Zertifizierungskriterien zu behandeln sind:

1. Ausschluss einer Drittlandübermittlung?

   Die Zertifizierungsstelle muss zunächst überprüfen, ob im Rahmen des Zertifizierungsgegenstands eine Drittlandübermittlung ausgeschlossen werden kann. Dabei muss die Zertifizierungsstelle beachten, dass es in der Praxis bei der Übermittlung von Daten im Rahmen von Wartung, Pflege und Support häufig zu Drittlandübermittlungen kommt. Oft wird die Relevanz einer solchen Übermittlung übersehen, insbesondere dann, wenn Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen nicht den Schwerpunkt des Zertifizierungsgegenstands darstellen oder die Übermittlung zwar im Standardfall nicht vorgesehen ist, aber in Ausnahmefällen erforderlich sein kann. Daher müssen Zertifizierungsstellen und Programmeigner bei der Abfrage, inwiefern eine Drittlandübermittlung ausgeschlossen werden kann, auch solche Leistungen, sowie die Tätigkeiten von Unterauftragsverarbeitern im Blick haben und dies im Rahmen des Zertifizierungsprogramms gezielt überprüfen.

[36] Für die Zertifizierung als Transfertool i.S.v. Art 46 Abs. 2 lit. f, siehe Guideline on certification as tools for transfers (Nr. nachtragen nach EDSA-Plenum)

2. Zwei-Stufen-Prüfung

   Soweit eine Drittlandübermittlung im Rahmen des Zertifizierungsgegenstands nicht ausgeschlossen werden kann, müssen die Kunden der Zertifizierungsstelle prüfen und dokumentieren (und entsprechend muss die Zertifizierungsstelle überprüfen), auf welcher rechtlichen Grundlage die Drittlandübermittlung erfolgt. Dabei ist im Rahmen der sog. Zwei-Stufen-Prüfung festzustellen und zu dokumentieren, (1) ob unabhängig von spezifischen Anforderungen an die Drittlandübermittlung nach Kapitel 5 DSGVO die übrigen Bestimmungen der DSGVO in Bezug auf die in Rede stehende Verarbeitung eingehalten werden und (2) inwiefern die spezifischen Anforderungen der Art. 44 bis 49 befolgt werden.

Erwartet wird dabei im Hinblick auf die zweite Stufe insbesondere die Darstellung, Prüfung und Dokumentation, auf welcher Übermittlungsgrundlage die Drittlandübermittlung, erfolgt. Außerdem ist die Bildung von konkreten Anwendungsfällen[37] als zusätzliche Anwendungshilfe erforderlich. Die Anwendungsfälle sollten in eine Methodik eingebunden sein, die eine nachvollziehbare, belastbare und reproduzierbare Bewertung des zu zertifizierenden Sachverhalts sicherstellt.

In Betracht kommen folgende Grundlagen einer Drittlandübermittlung:

1. Ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission im Sinne des Art. 45 Abs. 1, 3;
2. geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 1 (ggf. i. V. m. 47)[38];

jeweils unter Beachtung insbesondere der Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene, der Entwicklungen in Bezug auf die Feststellung des angemessenen Schutzniveaus und der Rechtsprechung (wie z. B. des

[37] Hierfür sind die Empfehlungen des EDSA im Papier Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten heranzuziehen und die darin beschriebenen Fälle ggf. weiter zu konkretisieren.
[38] Darunter fallen u. a. verbindliche interne Datenschutzvorschriften gem. Art. 47 DS-GVO, von der Kommission erlassene Standardvertragsklauseln, von einer Aufsichtsbehörde angenommene Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO.

„Schrems II"-Urteils des EuGH[39]). Art. 49 kommt in der Regel nicht als Rechtsgrundlage für eine wiederkehrende Datenübermittlung in ein Drittland in Frage.[40]

2.11.2 Prüfschritte

Möglich sind zwei Konstellationen:

1. Der Verantwortliche ist Datenexporteur: Der Verantwortliche hat die Voraussetzungen von Kapitel 5 des DSGVO zu erfüllen
2. Der Auftragsverarbeiter ist Datenexporteur und hat die Voraussetzungen von Kapitel 5 DSGVO zu erfüllen. Der Verantwortliche muss aber zumindest inzident die Voraussetzungen von Kapitel 5 DSGVO prüfen (Art. 28 Abs. 1 und 3 lit. a).

Prüfschritte	*In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle*	*Wie prüft die Zertifizierungsstelle die Umsetzung?*
Geplante Datenübermittlungen kennen	Darstellung und Dokumentation aller jener Verarbeitungstätigkeiten, in deren Kontext die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erfolgt. Die Darstellung muss erkennen lassen, welche Datenarten betroffen sind, welche Drittländer beteiligt sind (auch im Transit) und welche Technologien genutzt werden.	Prüfung der grafischen Darstellung, Dokumentenprüfung, insbesondere der Dokumente im Zusammenhang mit den Informationspflichten gem. Art. 13, 14 (beim Verantwortlichen); Prüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30; Prüfung der verwendeten bzw. geplanten Dienstleistungen und deren tatsächliche Datenflüsse[41].

[39] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C311/18).
[40] Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 der Verordnung 2016/679, angenommen am 25. Mai 2018, S. 4.
[41] Etwa Drittanbieter auf der Webseite, Hosting Provider, Content Delivery Networks, Internet-Sicherheitsdienste, Geolocation, Customer Relations Management-Systeme etc.

Prüfung eines angemessenen Übermittlungsinstruments (entspricht Art. 44)	Darstellung der ausgewählten Übermittlungsinstrumente aus den Art. 45, 46 und Darstellung der dieser Auswahl zugrundeliegenden Prüfung a) Vorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission für das Zielland Liegt ein Angemessenheitsbeschluss vor, ist dessen Fortbestehen regelmäßig zu überprüfen und ein Notfallplan zu entwerfen, falls dieser aufgehoben wird. Ohne Angemessenheitsbeschluss sind b) und die weiteren Punkte der Tabelle zu prüfen. b) Übermittlung aufgrund eines Übermittlungsinstruments nach Art. 46 Abs. 2 lit. a bis f oder Abs. 3 lit. a oder b, jeweils i. V. m. Art. 46 Abs. 1 (durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe).	Dokumentenprüfung (inkl. Prüfung von Prozessbeschreibungen).
Weitere Prüfung, falls kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt	Abgleich des Schutzniveaus für personenbezogene Daten im Drittland[42] mit dem Schutzniveau im Geltungsbereich der DSGVO;	Prüfung von Prozessbeschreibungen; Rechtliche Prüfung der Dokumentation und der Rechtslage und Praxis im Drittland, auf Grundlage der

[42] In der Praxis wird sich eine Eingrenzung des Zertifizierungsgegenstands auf bestimmte Drittländer empfehlen, deren Rechtslage zu beurteilen und zu überwachen sind.

Beurteilung der Rechtslage und Praxis im Zielland.	Identifizierung der Tatsachen, die dazu führen, dass das Schutzniveau im Zielland als im Vergleich zur EU bzw. dem EWR niedriger anzusehen ist, sodass die Übermittlung ggf. nur mithilfe ergänzender Maßnahmen zulässig ist. Es muss nachgewiesen werden, dass das Schutzniveau in Bezug auf den konkreten Zertifizierungsgegenstand bei Anwendung des gewählten Übermittlungsinstruments angemessen ist[43]. Die Analyse der Rechtslage und Praxis im Zielland muss den Vorgaben der Empfehlungen 01/2020 entsprechen und das Schutzniveau muss den Anforderungen der Empfehlungen 02/2020 zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen genügen.	(nicht abschließend aufgelisteten) Informationsquellen nach Anhang 3 der Empfehlungen 1/2020.
Auswahl und Anwendung der ergänzenden Maßnahmen.	Prozesse zur Auswahl geeigneter ergänzender Maßnahmen im Rahmen der vom EDSA entwickelten Anwendungsfälle[44] ausgehend von den identifizierten Lücken bei dem Schutz personenbezogener Daten im Zielland (inkl. aller Transitländer und Zwischenstationen).	Prüfung der Dokumente und der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Pseudonymisierung, Verschlüsselung)

[43] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C311/18).

[44] Siehe Anhang 2 der Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten.

	Falls ergänzende Maßnahmen möglich sind: Umsetzung in Form der vom EDSA in den Anwendungsfällen entwickelten Maßnahmen[45].	
Vorliegen komplementärer Maßnahmen beim Datenimporteur	Es besteht die Grundannahme, dass sämtliche ergänzende Maßnahmen, die beim Exporteur ergriffen werden, zu den Gegebenheiten des Importeurs passen (und wirksam sein) müssen. Insbesondere muss eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob ergänzende Maßnahmen des Importeurs erforderlich sind und entsprechende Weisungen bezüglich ergänzender Maßnahmen des Importeurs erfolgt sind. Im Fall, dass als Übermittlungsinstrument die Zertifizierung gem. 46 Abs. 3 lit. f DSGVO gewählt wird, müssen zusätzlich die Anforderungen an die Wirksamkeit der ergänzenden Maßnahmen gemäß „GL Certification as tools for transfer“[46] erfüllt sein, das heißt: Prüfung, ob das Zertifikat des Importeurs zu den Daten und Anwendungsfällen des Exporteurs passt.	Prüfung von Prozessbeschreibungen und Dokumentenprüfung Vorlage des AVV oder der schriftlichen Weisungen; Prüfung der Umsetzung der Weisungen beim Importeur. Vorlage des Zertifikats des Importeurs;

[45] Siehe Anhang 2 der Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten.

[46] Siehe Punkt 3.2.7 der GL: Additional safeguards concerning the exporter und Annex I der Guidelines on certification as tools for transfers (Entwurf Stand Mai 2022).

Ggf. förmliche Verfahrensschritte	Einbindung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit dem Ziel der Genehmigung in Fällen des Art. 46 Abs. 3.	Prüfung von Prozessbeschreibungen und Dokumentenprüfung.
Regelmäßige Überwachung und Neubewertung	Prozesse zur regelmäßigen Evaluation der Entwicklung der Rechtslage und Praxis im Drittland und damit einhergehend der Auswirkungen auf das Schutzniveau für personenbezogene Daten; für den Fall des Absinkens des Schutzniveaus muss es einen Notfallplan geben.	Prüfung von Prozessbeschreibungen, Dokumentenprüfung. Inaugenscheinnahme und Prüfung der Umsetzung wie bei den vorhergehenden Schritten.

2.12 Rechte der betroffenen Personen

Folgende Betroffenenrechte sind in einem Zertifizierungsprogramm zwingend als Zertifizierungskriterien zu behandeln:

1. Transparenz und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gem. Art. 12;
2. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 und 14;
3. Auskunftsrecht der betroffenen Person gem. Art. 15;
4. Recht auf Berichtigung gem. Art. 16;
5. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) gem. Art. 17;
6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18;
7. Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 19;
8. Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20;
9. Widerspruchsrecht gem. Art. 21;
10. automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

    gem. Art. 22.

Sollte einer der aufgeführten Punkte für den betrachteten Zertifizierungsgegenstand nicht einschlägig sein, ist eine Begründung zu liefern, warum dies für den konkreten Zertifizierungsgegenstand nicht erforderlich ist.

3 Prozesse im Geltungszeitraum der Zertifizierung

Damit ein Zertifizierungsprogramm angewendet werden kann, müssen Kriterien durch die zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Dazu müssen den Zertifizierungsgegenstand umschließende Prozesse definiert und implementiert sowie organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Als Teil des in der Organisation verankerten Datenschutzmanagements sollen diese Prozesse sicherstellen, dass die DSGVO-Konformität des Zertifizierungsgegenstands über den gesamten Geltungszeitraum der datenschutzrechtlichen Zertifizierung hinweg gewahrt ist. Diesen Prozessen kommt im Zusammenhang mit einer datenschutzrechtlichen Zertifizierung dabei also eine Art Doppelfunktion zu. Zum einen sind sie Bestandteil des organisationseigenen Datenschutzmanagements, zum anderen sind sie jedoch auch, aus der Perspektive der Zertifizierung, integraler Bestandteil des Zertifizierungsgegenstands. Als solches sind sie im Zertifizierungsverfahren Gegenstand der datenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung durch die Zertifizierungsstelle und damit von der erteilten Zertifizierung umfasst, dies eben jedoch nur, soweit sie sich auf den Zertifizierungsgegenstand beziehen. Eine Zertifizierung des gesamten organisationseigenen Datenschutzmanagements erfolgt hier also gerade nicht.

Um eine hinreichende Prüfung und dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Prozesse und damit auch eine, über den Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung andauernde, valide und nachprüfbare Siegelaussage gewährleisten zu können, sind in diesem Zusammenhang klar getrennte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu definieren und zu gewährleisten. Hierfür sind die Aufgaben der Zertifizierungsstelle und der Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens konkret voneinander abzugrenzen. Sie sind so darzustellen, dass sowohl die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Zertifizierungsstelle als auch der Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens daraus eindeutig hervorgehen.

Zu den zu zertifizierenden datenschutzrechtlichen Prozessen gehören mindestens die folgenden Prozesse:

- Datenschutzspezifische Verwaltungsprozesse, die die Beziehung der Zertifizierungsstelle zum Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens beschreiben (u. a. Sicherstellung der Bereitstellung der Kontaktdaten der konkreten Ansprechpartner einschließlich ihrer Befugnisse auf beiden Seiten,),
- Prozesse zur dauerhaften Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gem. Art. 5;
- Datenschutz-spezifische Prozesse zur Wahrung der Betroffenenrechte gem. Art. 12 bis Art. 22;

- Prozesse zur datenschutzrechtlichen Risikobetrachtung gem. Art. 30 i. V. m. Art. 35 und 36;
- Prozesse zum Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 33 und 34
  - mit Identifikation, Analyse, technischer Bewertung und rechtlicher Beurteilung damit einhergehender Risiken der Schutzverletzung beim Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens und
  - mit der Auswahl und Umsetzung infolgedessen ergriffener technisch-organisatorischer Maßnahmen gem. Art. 33 Abs. 3 lit. d;
- Realisierung technisch-organisatorischer Maßnahmen aus Prozesssicht, die ggf. durch IT-gestützte Prozesse kontrolliert und überwacht werden können und unter Berücksichtigung und Anwendung von Art. 25 und 32 umzusetzen sind;
- Darstellung der validen, prozessgestützten Transformation datenschutzrechtlicher Anforderungen in Systeme und Dienste, für die eine geeignete und angemessene Form der technischen Bewertung sicherzustellen sowie eine ggf. sich wiederholende rechtliche Beurteilung zu gewährleisten ist.[47]

[47] Eine solche Bewertung der durch Transformation der datenschutzrechtlichen Anforderungen abgeleiteten Prozesse ist im Zertifizierungsprogramm ebenso darzulegen. Eine mögliche Anleitung zur Durchführung einer solchen Transformation bietet das Standard-Datenschutzmodell (siehe auch https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/).

4 Grafiken zum Ablauf der Verfahren (nationales und europäisches Siegel)

4.1 Abbildung Verfahrensablauf bei der Aufsichtsbehörde für nationale Kriterien

Die folgende Abbildung enthält den weiteren Ablauf im Rahmen des nationalen Verfahrens zur Siegelerteilung.

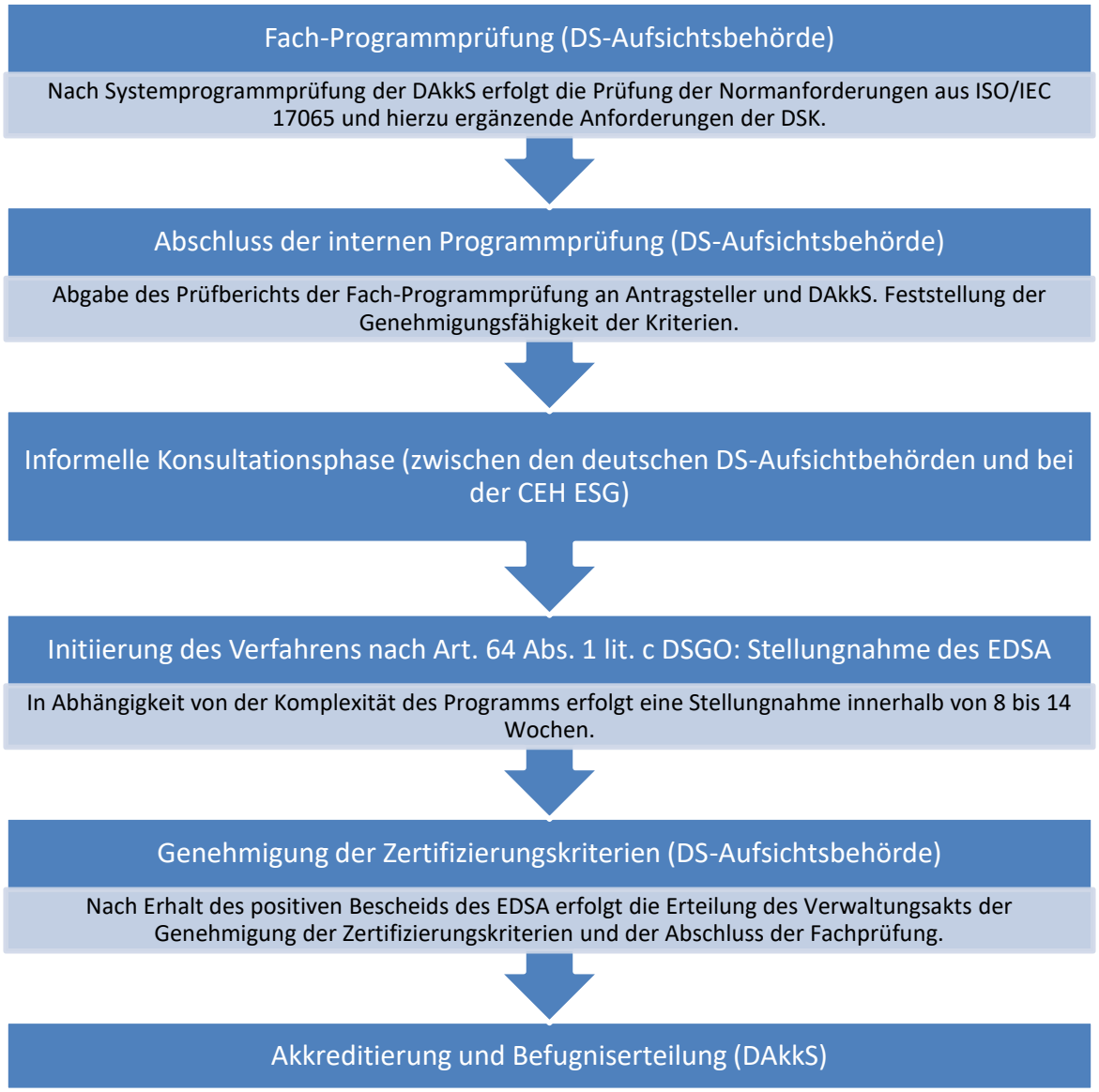

4.2 Abbildung Verfahrensablauf bei der Aufsichtsbehörde für das europäische Siegel

Zur weiteren Übersicht im Rahmen des europäischen Siegels folgt hier eine Abbildung zum weiteren Verfahrensablauf in diesem Bereich (Prozessübersicht des EDSA-internen Verfahrens zur Genehmigung von zu einem Europäischen Datenschutzsiegel führenden Zertifizierungskriterien).

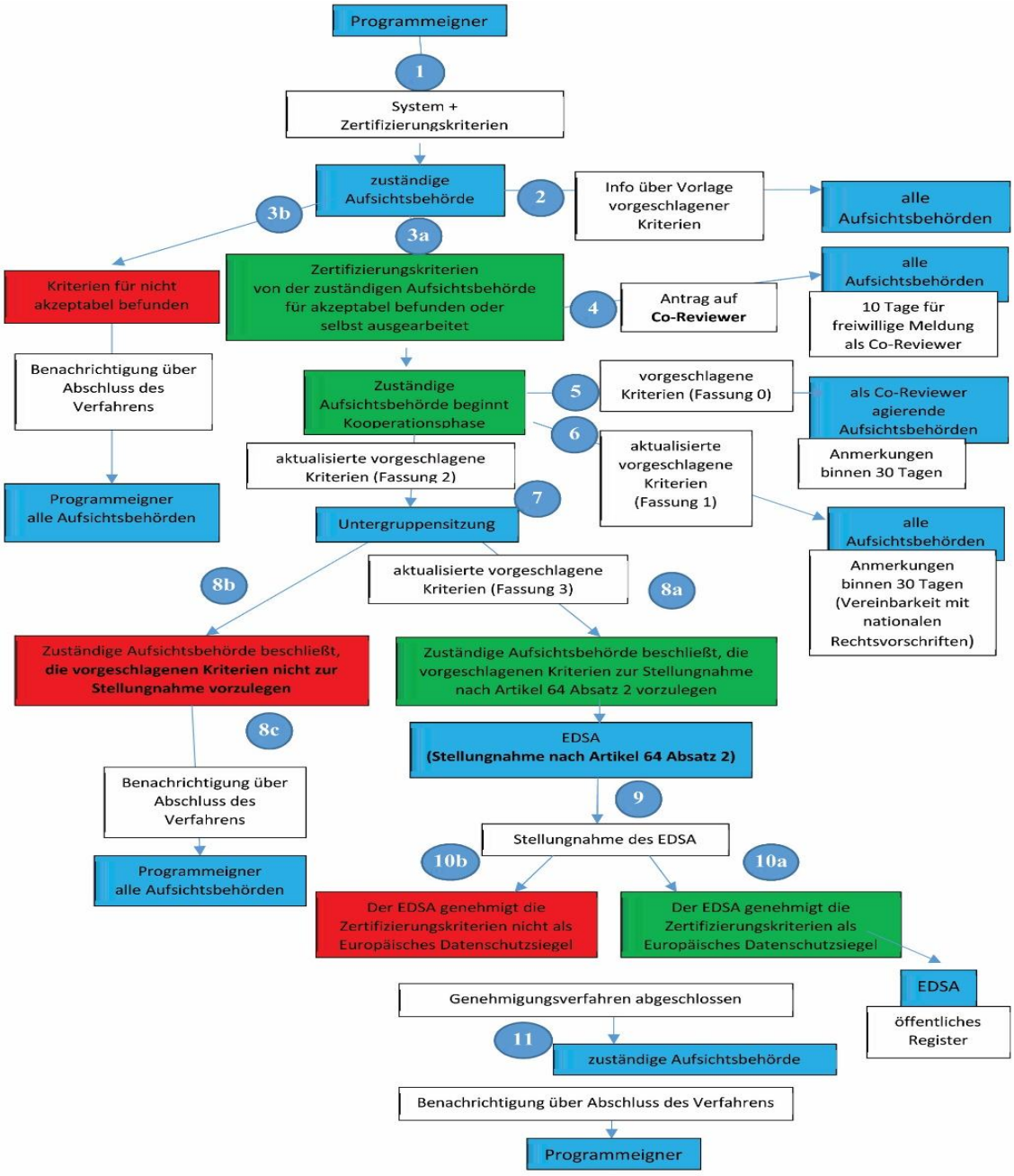

Quelle: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/procedure/edpb-document-procedure-approval-certification-criteria-edpb_de

5 Abkürzungsverzeichnis/Glossar

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AkkStelleG	Akkreditierungsstellengesetz
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CERT	Computer Emergency Response Team
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)
DSK	Datenschutzkonferenz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
gem.	gemäß
IDS	Intrusion Detection System
IPS	Intrusion Prevention System
ISMS	Information Security Management System
ITIL	Information Technology Infrastructure Library
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
PDCA-Prinzip	Plan-Do-Check-Act, Demingkreis
SDM	Standard-Datenschutzmodell

Für das Glossar wird auf Anhang 1 des DSK Ergänzungspapiers zu „Anforderungen zur Akkreditierung gemäß Art. 43 Abs. 3 DS-GVO i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065“ verwiesen.